



Zeitschrift der Bundestierärztekammer

Deutsches Tierärzteblatt

März 2010
58. Jahrgang



Bekanntmachung der
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

○

Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt (WBO)

vom 31. Oktober 2009



Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt (WBO)

vom 31. Oktober 2009

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeskostenrechts und des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 58), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 31. Oktober 2009 nachfolgende Weiterbildungsordnung für Tierärzte beschlossen.

Inhaltsübersicht

Teil A

Erster Abschnitt:

Allgemeine Festlegungen

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Bestimmung, Einführung und Aufhebung von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 3 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen
- § 4 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

Zweiter Abschnitt:

Durchführung der Weiterbildung

- § 5 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung
- § 6 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Zulassung und Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 8 Pflichten des ermächtigten Tierarztes
- § 9 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfung
- § 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

- § 14 Kosten
- § 15 Härtefall-Regelungen
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Gleichstellungsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil B

Fachtierarztbezeichnungen

(siehe Anhang I)

Teil C

Zusatzbezeichnungen

(siehe Anhang II)

Teil A

Erster Abschnitt: Allgemeine Festlegungen

§ 1 Ziel der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist es, dass Tierärzte nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten und Bereichen erwerben, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen geführt werden dürfen. Sie dient auch der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.
- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erfolgt durch die Kammer die Anerkennung zum Führen einer

1. Fachtierarztbezeichnung (Gebiet) oder
2. Zusatzbezeichnung (Bereich) der durch die Weiterbildung erworbenen besonderen und anderen zusätzlichen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten.

§ 2 Bestimmung, Einführung und Aufhebung von Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen

- (1) Der Tierarzt kann sich in von der Kammer bestimmten Gebieten und Bereichen weiterbilden und die Anerkennung zur Führung einer entsprechenden Fachtierarzt- (Teil B) oder Zusatzbezeichnung (Teil C) erwerben.
- (2) Weitere Bezeichnungen werden in die Weiterbildungsordnung aufgenommen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung der Tiermedizin oder auf eine angemessene Versorgung und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung oder für eine qualitätsgerechte Betreuung der Nutz- und Heimtiere und im Interesse der praktischen Wahrnehmung des Berufes erforderlich ist.
- (3) Die in der Weiterbildungsordnung enthaltenen Bezeichnungen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr vorliegen und Recht der Europäischen Union der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 3 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

- (1) Bezeichnungen nach § 2 Abs. 1 darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung entscheidet die Kammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Kammer.

(2) Abweichend von Abs. 1 erteilt die Kammer eine Anerkennung für die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ ohne mündliche Prüfung, wenn der Antragssteller die in Teil B Anhang I unter Nr. 18 III A. 1. geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Kammer im Ausnahmefall auf die Durchführung einer Prüfung für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung verzichten, sofern diese nicht ausdrücklich in den Anhang II zu Teil C gefordert ist.

(4) Die Kammer stellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Urkunde über das Recht zum Führen einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 aus.

§ 4 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 kann zurück genommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 kann zurück genommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Vor der Entscheidung der Kammer ist der Betreffende zu hören.

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Weiterbildung

§ 5 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung beginnt frühestens nach Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten der in den Anlagen für das Gebiet oder für den Bereich festgelegten Tätigkeiten zu erstrecken.

(2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anhänge I und II. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Anhängen vorgesehen ist oder auf Antrag nach Einzelfallentscheidung durch die Kammer genehmigt worden ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst oder eine Unterbrechung aus anderen wichtigen Gründen kann nur auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn sie die Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreitet.

(3) Die Mindestweiterbildungszeit beträgt für Gebiete vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in den Anhängen I und II nicht anders geregelt ist. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich auf Antrag, wenn die Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erarbeitet werden können. Die Dauer der Weiterbildung soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Weiterbildung ist vor Beginn der Kammer anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztägig durchzuführen. Begründete Abweichungen davon können bei persönlicher Unzumutbarkeit von der Kammer genehmigt werden.

(6) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Fachtierärzte in Weiterbildungsstätten erfolgen. Die Weiterbildung ist zwischen dem sich Weiterbildenden und dem zur Weiterbildung Ermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(7) Während der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen soll der sich Weiterbildende die Weiterbildungsstätte oder den Ermächtigten einmal wechseln.

(8) Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 KGHB kann die Weiterbildung in eigener Niederlassung, als angestellter Tierarzt in einer Praxis, als angestellter oder beamteter Tierarzt im öffentlichen Dienst oder einer sonstigen Einrichtung auch dann unter verantwortlicher Leitung eines ermächtigten Fachtierarztes durchgeführt werden, wenn dieser nicht direkt in der Praxis bzw. in der Arbeitsstätte des sich Weiterbildenden tätig ist. In diesen Ausnahmefällen soll der Ermächtigte nicht mehr als zwei sich Weiterbildende betreuen.

(9) Die Weiterbildung unter Absatz 8 bedarf der Genehmigung durch die Kammer. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Tätigkeit in einer anderen Weiterbildungsstätte eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Genehmigung ist an folgende Voraussetzung gebunden:

- der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer Weiterbildungsstätte entsprechen.
- die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den Festlegungen in den Anhängen I und II
- der Antragsteller muss einen Leistungskatalog erfüllen und an für das betreffende Gebiet zutreffenden Weiterbildungskursen im vorgeschriebenen Umfang teilnehmen.

(10) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden, auf Antrag bei der Kammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. Diese dürfen nicht länger als sechs Jahre zurück liegen.

(11) Die Kammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit der Weiterbildung in den einzelnen Ge-

bieten und Bereichen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(12) Ändern sich Dauer und Inhalt der Weiterbildung durch Änderung der Weiterbildungsordnung im Laufe einer bereits begonnenen Weiterbildung, so kann die Weiterbildung nach den vor Inkrafttreten der neuen Regelung geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

(13) Anrechnungsfähig sind fachbezogene wissenschaftliche Originalarbeiten (Publikationen) in anerkannten Fachzeitschriften, die als Erstautor publiziert worden sind. Sofern mehr als zwei Publikationen vorzulegen sind, entfällt für die dritte und jede weitere Publikation die Festlegung gemäß Satz 1. Bei Vorlage von mehr als zwei Publikationen ist anstelle einer Publikation der Nachweis eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages sowie Poster zu Fachkongressen unter Beifügung einer gutachterlichen Stellungnahme anrechnungsfähig. Sofern der Vortrag als Abstract in einer anerkannten Fachzeitschrift publiziert worden ist, entfällt die Begutachtung.

§ 6 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Fachtierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Fachtierarzt, der für ein Gebiet oder Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet bzw. Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Fachtierarzt führt.

(2) Über die Erteilung der Ermächtigung des Fachtierarztes entscheidet die Kammer auf Antrag.

(3) Ändern sich die für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat der ermächtigte Tierarzt dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen gemäß § 8 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn der Weiterbildende aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist, oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt.

(5) Mit der Beendigung der beruflichen Tätigkeit des ermächtigten Tierarztes erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7 Zulassung und Widerruf der

Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Auf Antrag erfolgt die Zulassung von Einrichtungen, einschließlich tierärztlichen Praxen als Weiterbildungsstätte durch die Kammer. Sie setzt voraus, dass
- mindestens ein ermächtigter Fachtierarzt tätig ist
 - Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
 - Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art behandelt sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist.
- (2) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, auf welchen Gebieten und Bereichen sie zugelassen sind.
- (3) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 8 Pflichten des ermächtigten Tierarztes

- (1) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung verantwortlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen des KGHB LSA und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der ermächtigte Tierarzt ist nach Maßgabe der Berufsordnung über die allgemeine Fortbildungspflicht hinaus verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen des Gebietes oder Bereiches teilzunehmen, auf die sich die Ermächtigung bezieht. Der Mindestumfang richtet sich nach den Anforderungen in § 3 a der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung ist der Kammer nach Aufforderung nachzuweisen.
- (3) Der ermächtigte Fachtierarzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren. Auf Antrag hin hat der Ermächtigte nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres diese Dokumentation zu bestätigen.

§ 9 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der ermächtigte Fachtierarzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur persönlichen Eignung als Fachtierarzt oder zum Führen von Zusatzbezeichnungen ausführlich Stellung nimmt. Diese Pflichten gelten auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung.
- (2) Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:
- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbil-

dung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst oder ähnliche Gründe,

- die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskataloges nach den Anhängen I und II und
 - die fachliche Eignung.
- (3) Auf Antrag des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Zeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag nach § 3 Abs. 1 muss bei der Kammer innerhalb von zwölf Monaten schriftlich nach Beendigung der Weiterbildung vorgelegt werden.
- (2) Über die Zulassung entsprechend § 3 Abs. 1 zur Prüfung entscheidet die Kammer.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest und benachrichtigt den Antragsteller schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammerversammlung beruft Prüfungsausschüsse.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch den Kammervorstand.
- (4) In den Prüfungsausschuss können auch Tierärzte anderer Bundesländer bestellt werden, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich besitzen.
- (5) Die Kammer kann andere Tierärztekammern beauftragen die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen jedoch durch die zuständigen Kammern.
- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 12 Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens eine Stunde.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:
- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 - der Name des Geprüften,
 - der Prüfungsgegenstand,
 - die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
 - Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
 - im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von dem Prüfungsausschuss aufgegebenen Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Geprüften und dem Kammervorstand das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird dem Prüfungsteilnehmer sofort mündlich begründet.
- (5) Wird die Prüfung nicht bestanden, verlängert sich die vorgeschriebene Weiterbildungszeit grundsätzlich um ein Jahr. Abweichend davon kann die Kammer auf Antrag des zu sich Weiterbildenden die festgelegte Verlängerung der Weiterbildungszeit nachträglich ändern, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann mehrmals wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfungen wird der Prüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, dessen Bestellung durch den Kammervorstand erfolgt.
- (7) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (8) Die Prüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn der zu Prüfende ohne ausreichenden Grund ihr fernbleibt oder sie abbricht.
- (9) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen rechtsmittel-fähigen Bescheid einschließlich der von dem Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß Absatz 5.
- (10) Legt der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber der Vorstand der Kammer.

§ 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

- (1) Weiterbildungen nach dem Recht der Europäischen Union, die die Voraussetzungen des § 28 a Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, und die bei den European und American Colleges erworbene Qualifikation als Diplomate werden als gleichwertig anerkannt und berechtigen zur Führung der adäquaten Bezeichnung gemäß Anhängen I und II. Der Titel darf ferner gleichberechtigt geführt werden.

(2) Kammerangehörige, die die Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe (KGHB-LSA) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach §§ 2 und 3.

Vierter Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 14 Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Anerkennung nach § 3 richtet sich nach der Kostenordnung der Kammer.

§ 15 Härtefall-Regelung

Führt die Anwendung dieser Weiterbildungsordnung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Kammer Ausnahmen zulassen.

§ 16 Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben der Kammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Kammervorstand wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand der Tierärztekammer kann zu den §§ 5 und bei 7 Ausführungshinweise erlassen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen bleiben gültig. Sie sind nach Maßgabe von § 3 zu führen.

(2) Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Weiterbildungsordnung gelten für die männliche und weibliche Form.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am ersten Tag des nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Weiterbildungsordnung vom 14. November 1996 (DTBL. 1997, S. 299), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2001 (DTBL. 2002, S. 447) und die Weiterbildungsordnung vom 11. Mai 2006 (Beilage zum DTBL. 2004), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2008 (DTBL. 2009, S. 125), außer Kraft. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

Teil B

Fachtierarztbezeichnungen

(1) Zum Erwerb von Fachtierarztbezeichnungen wurden gemäß § 2 Abs. 1 die nachfolgend bezeichneten Gebiete bestimmt.

1. Anästhesiologie
2. Anatomie
3. Biochemie
4. Epidemiologie
5. Fische
6. Fleischhygiene
7. Reproduktionsmedizin
8. Geflügel
9. Immunologie
10. Innere Medizin
11. Klein- und Heimtiere
12. Kleine Wiederkäuer
13. Kleintierchirurgie
14. Klinische Labordiagnostik
15. Lebensmittelhygiene
16. Bakteriologie/Mykologie
17. Milchhygiene
18. Öffentliches Veterinärwesen
19. Parasitologie
20. Pathologie
21. Pferde
22. Pferdechirurgie
23. Pharmakologie und Toxikologie
24. Physiologie
25. Radiologie
26. Rinder
27. Schweine
28. Tierärztliche Informatik und Dokumentation
29. Tierernährung und Diätetik
30. Tier- und Umwelthygiene
31. Tierschutz
32. Tropenveterinärmedizin
33. Verhaltenskunde
34. Versuchstierkunde
35. Virologie
36. Zoo-, Gehege, Wildtiere
37. Innere Medizin der Pferde

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung im Einzelnen geregelt.

Teil C

Zusatzbezeichnungen

(1) Zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen wurden gemäß § 2 Abs. 1 die nachfolgend bezeichneten Bereiche bestimmt.

1. Akupunktur
2. Augenheilkunde
3. Biologische Tiermedizin
4. Gentechnologie
5. Homöopathie
6. Molekularbiologie
7. Physiotherapie
8. Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich
9. Reptilien
10. Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
11. Tiergesundheits- und Tierseuchen-Management
12. Tierverhaltenstherapie
13. Toxipathologie
14. Wirtschaftsgeflügel
15. Zahnheilkunde
16. Zier-, Zoo-, Wildvögel
17. Bienen
18. Dermatologie
19. Zierfische

(2) Die Weiterbildung in den Bereichen ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung im Einzelnen geregelt.

Die vorstehende Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 31. Oktober 2009 wurde mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 (Az.: 42-4202/8 41rum-26i) durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 31. Oktober 2009 wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Halle, den 29. Januar 2010

*Dr. Krippner,
Präsident der Tierärztekammer
Sachsen-Anhalt*

Teil B

Anhang I - Fachtierarztbezeichnungen

I. Gebiete

1. Fachtierarzt für Anästhesiologie

I. Aufgabenbereich

- Schmerzausschaltung und Narkoseüberwachung bei Großtieren (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege) und Kleintieren (Hund, Katze, Kleinsäuger, Zier- und Nutzvögel)
- Reanimation
- Immobilisation von Zoo- und Wildtieren

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
1. Tätigkeit in einer chirurgischen Universitätstierklinik oder Tierkliniken, die überwiegend chirurgisch-operativ arbeiten
44 Monate
 2. Assistenz bei einem hauptamtlichen Zootierarzt
4 Monate
- oder
3. Tätigkeit in einer privaten, chirurgisch spezialisierten Tierklinik, Praxis
32 Monate
 4. Assistenz in der Praxis eines Fachtierarztes für Chirurgie/Anästhesiologie
12 Monate
 5. und Assistenz wie unter 2.
4 Monate
- B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.
Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Lokale und allgemeine Schmerzausschaltung (Infiltrations-, Injektions- und Intubationsanästhesie): Myorelaxation, Sedierung, Neurolept- und dissoziative Anästhesie. Narkosevorbereitung, -überwachung und -nachsorge. Notfallmedizin, Intensivmedizin, Infusionstherapie.

V. Weiterbildungsstätten

1. Entsprechende Kliniken tierärztlicher Hochschulen/Fakultäten

2. Staatliche/private chirurgische Tierkliniken
3. Praxis eines Fachtierarztes für Chirurgie
4. Praxis/Klinik eines hauptamtlichen Zootierarztes

2. Fachtierarzt für Anatomie

I. Aufgabenbereich

Spezialkenntnisse in der vergleichenden Morphologie der Haus-, Wild- und Versuchstiere sowie in den morphologischen Untersuchungsmethoden

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
1. Ganztägige Tätigkeit, im Regelfall in einem planmäßigen Anstellungsverhältnis an einer unter Abschnitt IV. genannten Bildungsstätte
3 Jahre
 2. Fortsetzung der unter Abschnitt A.1. genannten Tätigkeit oder sonstige tierärztliche Tätigkeit
1 Jahr

B.
Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden, davon 40 Stunden in den Gebieten Pathologie/Lebensmittel-hygiene/Fleischhygiene sowie klinischen Fächern. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.
Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

- a) Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in den Präparier- und Mikroskopierkursen
- b) Beherrschung und Durchführung von Exenterierübungen und Situsdemonstrationen aller Haus- und Versuchstiere, sachgemäße Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie Beherrschung der angewandten Anatomie
- c) Beherrschung der mikroskopisch-anatomischen Techniken und der Methode der wissenschaftlichen Fotografie einschließlich Apparatkunde
- d) Nachweis von Kenntnissen in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Tierschutzbestimmungen

V. Weiterbildungsstätten

1. Anatomische Institute und Abteilungen an tierärztlichen Bildungsstätten
2. verwandte Institute bzw. Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis maximal für die Dauer von einem Jahr
3. gleichwertige Einrichtungen im In- und Ausland mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

3. Fachtierarzt für Biochemie

I. Aufgabenbereich

1. Biochemische Untersuchungen über die Zusammensetzung der Gewebe von Haus- und von Versuchstieren unter normalen Verhältnissen, insbesondere als Basis für Analysen unter pathologischen Bedingungen auch für die Feststellung von Qualitätsmängeln bei tierischen Produkten
2. Biochemische Untersuchungen über den Stoffwechsel und über die Stoffwechselregulation bei Haustieren, insbesondere als Grundlage für die Feststellung von Stoffwechselstörungen sowie von Störungen infolge von Mängeln in der Fütterung und Haltung
3. Biochemische Analysen der Funktion von Organen bei Haustieren und ihrer Beeinflussung durch unterschiedliche Fütterung und Haltung, insbesondere als Basis zum Nachweis von Funktionsstörungen bzw. zu ihrer Beeinflussung durch Arzneimittel und Schadstoffe
4. Biochemische Untersuchungen zur Abhängigkeit der Körperzusammensetzung der Haustiere vom Entwicklungsstadium sowie von der genetischen Konstruktion
5. Anwendung mathematisch-statistischer Methoden für die Organisation und für die Auswertung von Versuchen an Haus- und an Laboratoriumstieren
6. Erwerb von Kenntnissen für die Teilnahme an der Lehre und an der Weiterbildung auf dem Gebiete der physiologischen Chemie (Biochemie) der Haus- und Laboratoriumstiere

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
- A.1. Tätigkeit in einem physiologisch-chemischen Institut (Biochemischen Institut) einer veterinärmedizinischen Fakultät oder einer tierärztlichen Hochschule
4 Jahre
- oder
- A.2. Tätigkeit in einer Abteilung für physiologische Chemie (Biochemie) eines Tiergesundheits-

amtes (VUTGA) bzw. einer solchen Abteilung in einer Forschungseinrichtung für Haustiere
4 Jahre

B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse über die Funktion und Zusammensetzung der Zellen und der Gewebe von Haus- und Laboratoriumstieren
2. Kenntnisse über den Stoffwechsel und die Stoffwechselregulation bei Haus- und Laboratoriumstieren, über die Vorgänge bei der Biosynthese tierischer Produkte sowie über die Beeinflussung durch die Fütterung und Haltung bzw. durch die genetische Konstruktion
3. Kenntnisse über die biochemischen Grundlagen der klinisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik bei Haustieren
4. Grundlagen der Biochemie der Ernährung, der Genetik und des Immunsystems von Haustieren
5. Kenntnisse auf dem Gebiete der biochemischen Analytik, insbesondere auf dem Gebiete der Zellfraktionierung, Fotometrie, der Elektrophorese, der Chromatografie und der Isotopentechnik
6. Grundkenntnisse auf dem Gebiete der allgemeinen und der physikalischen Chemie, der biologischen Statistik und der elektronischen Datenverarbeitung

V. Weiterbildungsstätten

1. Physiologisch-chemische (Biochemische) Institute an Veterinärmedizinischen Fakultäten bzw. an Tierärztlichen Hochschulen
2. Physiologisch-chemische (Biochemische) Laboratorien an Tiergesundheitsämtern und an Forschungseinrichtungen für Haustiere

4. Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für Epidemiologie umfasst:

1. Die Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von epidemiologischen Risikosituationen und Einflussfaktoren

2. Die epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich der Zoonosen
3. Die Überwachung und die Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
4. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und die Erarbeitung von Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen)
5. Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien z. B. als Alternativen zu Tierversuchen (Tierschutz), zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen (artgerechte Haltung, Verbraucherschutz) oder zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung (Umweltschutz)
6. Klärung möglicher kausaler Zusammenhänge in einem kontrollierten klinischen Experiment (experimentelle Epidemiologie)

II. Weiterbildungszeit

- A.1. 4 Jahre
A.2. 5 Jahre
Bis 50 vom Hundert der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:
- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Rinder, Schweine, Geflügel, Kleine Wiederkäuer 12 Monate
 - Tätigkeiten als Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen, Tierärztliche Informatik und Dokumentation 12 Monate
 - Tätigkeiten als Fachtierarzt für Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie 12 Monate
 - Tätigkeiten als Fachtierarzt für Tierärztliche Allgemeinpraxis, Lebensmittelhygiene, Tropenveterinärmedizin, Pharmakologie und Toxikologie 6 Monate
 - Tätigkeiten als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement 3 Monate

III. Weiterbildungsgang

- A.
A.1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten
1. Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder
 2. Tiergesundheitsdiensten und/oder
 3. Landesuntersuchungsanstalten und/oder
 4. Veterinärbehörden
- oder
A.2.

1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung bei Betreuung entsprechend umfangreicher Nutztierbestände verschiedener Arten. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen.
2. Erfüllung eines Leistungskataloges, der in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich individuell mit dem Weiterbildungsbeauftragten zu erarbeiten und von der Tierärztekammer zu bestätigen ist.
3. Tätigkeiten für mindestens drei Monate in mindestens drei der unter A.1. genannten Weiterbildungsstätten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.

B. Besuch von Weiterbildungskursen an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen. Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.

C. Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder gleichwertigen Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden.

D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Epidemiologie, Wirkungsbereiche
2. Kenntnisse über epidemiologische Risiken, Vorgänge, Einflussfaktoren und Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes
3. Planung und Durchführung epidemiologischer Studien und Versuche
4. Implementierung und Auswertung epidemiologischer Überwachungssysteme
5. Kenntnisse in Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
6. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
7. Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen

8. Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
9. Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der prospektiven und analytischen Epidemiologie
10. Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
11. Ökonomische Bewertung von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes, von Leistungsminderungen und Krankheitsfolgen
12. Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und -dokumentation
13. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tiergesundheitsdienste
3. Landesuntersuchungsanstalten
4. Veterinärbehörden
5. Tierärztliche Praxen und Tierärztliche Kliniken mit einschlägigem Patientengut
6. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

5. Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich

1. Methodik der Untersuchungen von Fischen, Diagnose von Fischkrankheiten und anderen Fischschäden
2. Teichwirtschaft, Ernährungsphysiologie der Fische und Haltungsschäden
3. Abwasserbiologie und Toxikologie im Hinblick auf Fischhaltung
4. Immunologie, Hygiene und Therapie bei Fischen
5. Produktionslehre und Schadensberechnung bei Fischgewässern

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
- A.1. Tätigkeit an Instituten für Zoologie und Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten 4 Jahre
oder
- A.2. Tätigkeit wie A.1. 2 Jahre und
Tätigkeit an einer der in Abschnitt V. Nr. 2 genannten Einrichtung 2 Jahre

- B.
- Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Kenntnis in Fischkunde (spez. Fischanatomie und -physiologie), Fischparasitologie, Fischinfektionslehre, Hydrobiologie
2. Methodik der Untersuchung von Fischen, Fischkrankheiten und anderen Fischschäden
3. Kenntnis bio- und chemotherapeutischer Maßnahmen bei Fischschäden
4. Teichwirtschaft, Ernährungs- und Haltungsschäden mit Fütterungsproblemen
5. Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit und Therapie
6. Gewässerproduktion und Schadensberechnung bei Fischsterben

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute für Zoologie und Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten
2. für das 3. Weiterbildungsjahr Veterinäruntersuchungsämter, Universitätsinstitute, Tiergesundheitsdienste, die sich mit spezieller Diagnostik von Fischkrankheiten befassen (Mikrobiologie), Bundes- und Landesanstalten mit speziellen Fischereiaufgaben
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

6. Fachtierarzt für Fleischhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der tierärztlichen Fleischhygiene einschließlich der amtlichen Hygieneüberwachung fleischbe- und -verarbeitender Betriebe sowie des Schlachtbetriebswesens; dabei ist der Begriff „Fleisch“ weit gefasst und schließt das Fleisch aller gemäß Fleischhygienegesetz (FHG) und Geflügelfleischhygienegesetz (GFLHG) untersuchungspflichtigen Tierarten ein.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
- Tätigkeiten zum Erwerb umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der amtlichen tierärztlichen Fleischhygiene sowie im Bereich der Lebensmittelhygiene mit den Schwerpunkten Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse
- A.1. ohne Wechsel der Weiterbildungsstätte oder
- A.2. mit einmaligem Wechsel der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit beträgt in jeder Weiterbildungsstätte 3 Monate
- oder
- A.3. mit mindestens zweimaligem Wechsel der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit beträgt in jeder Weiterbildungsstätte 3 Monate

Innerhalb der Gesamtdauer der Weiterbildung sind zu absolvieren:

1. Praktische Tätigkeiten von mindestens 360 Stunden, davon
 - mindestens 160 Stunden in einem zugelassenen Schlachtbetrieb und
 - mindestens 80 Stunden in einem zugelassenen Geflügelschlachtbetrieb und
 - mindestens 120 Stunden in der amtlichen Überwachung zugelassener Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe.
2. Praktische Tätigkeiten von mindestens 120 Stunden in der amtlichen Fleisch- und Lebensmittelhygiene-Überwachung in einem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) oder einer entsprechenden Behörde.
3. Praktische Tätigkeiten von mindestens 240 Stunden in einem Labor der amtlichen Lebensmitteluntersuchung (Schwerpunkte Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse).

Tätigkeiten

- als amtlicher Tierarzt in einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder
 - als amtlicher Tierarzt in einem zugelassenen Geflügelschlachtbetrieb oder
 - als amtlicher Tierarzt in der Überwachung zugelassener Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe oder
 - in einem amtlich zugelassenen Labor der Lebensmitteluntersuchung (Schwerpunkt Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse) oder
 - als amtlicher in der ambulanten Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- können auf Antrag als Weiterbildungszeiten im Sinne von Punkt 1 bis 3 anerkannt werden.

B. Besuch eines Basis-Weiterbildungskurses im Umfang von mindestens 120 Stunden und

Besuch eines Spezial-Weiterbildungskurses über den Vollzug fleisch- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften von mindestens 30 Stunden Umfang und

Besuch eines Ergänzungs-Weiterbildungskurses über einschlägige Fachgebiete im Umfang von mindestens 30 Stunden (z. B. Tierschutz bei Schlachttieren; Schlachttechnologie und Fleischqualität; Wildfleischgewinnung; Schlachtbetriebslehre; Rückstandsüberwachung im Fleischhygienebereich).

Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein.

C. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen des Fachgebietes mit insgesamt 100 Stunden gemäß Punkt III. A.1. bzw. 75 Stunden gemäß Punkte III. A.2. und III. A.3.

Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

D. Erfüllung des Leistungskataloges

Vorlage von:

- 10 Leistungsarten aus dem Leistungskatalog Teil I und
- 10 Leistungsarten aus dem Leistungskatalog Teil II.

E. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Im Rahmen der Weiterbildung sind Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen:

1. zur Untersuchung und nachfolgenden gutachterlichen Bewertung von Lebensmitteln (Sachverständigentätigkeit), einschließlich der hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften und Standards. Hierbei sind insbesondere Methoden und Verfahren zur mikrobiologischen, parasitologischen, sensorischen, serologischen/ immunologischen, histologischen sowie chemisch-analytischen Untersuchung von Tieren stammender Lebensmittel, Schwerpunkt Fleisch und Fleischerzeugnisse zu berücksichtigen
2. zur Durchführung qualifizierter Risikoanalysen, zur Erarbeitung oder Überprüfung von HACCP-Konzepten bzw. zur Bewertung betrieblicher Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit

3. zur Überprüfung und Bewertung der Prozess- und Betriebshygiene in Betrieben der Agrar- und Fleischwirtschaft, insbesondere unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsvorschriften, Standards und Leitlinien

4. für die amtliche Überwachung des Lebensmittelverkehrs und der Lebensmittelsicherheit sowie über den Vollzug des Fleischhygienerechts.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute/Bereiche für Fleischhygiene und Lebensmittelhygiene an tierärztlichen Bildungsstätten oder Landesuntersuchungsanstalten
2. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter und/oder Referate für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen der Landesbehörden
3. Entsprechende einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes

Leistungskatalog

Teil I

- Prüfen bzw. Erstellen von Eigenkontroll- und HACCP-Konzepten für Betriebe der Fleischwirtschaft
- Abfassen von Berichten über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in drei Betrieben verschiedener Betriebsarten, davon muss ein Bericht in Bescheidform abgefasst sein
- Erstellen eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Schlachtbetrieb oder einen anderen Betrieb der Fleischwirtschaft
- Überprüfung/Aktualisierung des Kontrollzyklus für alle durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu überwachenden Einrichtungen, Schwerpunkt fleischbe- und verarbeitende Betriebe.
- Erstellen eines erläuternden Berichtes zur Fleischuntersuchungsstatistik
- Abfassen einer fleischhygienerechtlichen Anordnung
- Abfassen eines Zulassungsbescheides für den innergemeinschaftlichen Handel für einen Schlacht-, Verarbeitungs- oder Zerlegungsbetrieb
- Abfassen eines Bescheides zur Aussetzung, zum Ruhen bzw. zum Widerruf der EU-Zulassung eines Betriebes der Fleischwirtschaft
- Durchführung eines OwiG-Verfahrens auf Grund der Beanstandung einer amtlich untersuchten Probe
- Erarbeitung einer „Vollziehbaren Anordnung“ für den Sofortvollzug zur Abstellung von schwerwiegenden Hygienemängeln in einem Zerlegungsbetriebe

- Darstellung des Ablaufs bei der Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Abstellung von schwerwiegenden Hygienemängeln in einem Fleischverarbeitungsbetrieb
- Durchführung der erforderlichen Ermittlungen bei einem konkreten Problem der Lebensmittelsicherheit bis hin zum Abfassen einer EU-Schnellwarnung bei Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen
- Durchführung der amtlichen Kontrolle über die rechtskonforme Entfernung und Entsorgung von SRM sowie die ordnungsgemäße Dokumentation hierüber in einem Zerlegungsbetrieb bzw. in einem Betrieb auf der Stufe des Einzelhandels
- Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der mikrobiologischen Eigenkontrollen in einem zugelassenen Schlachtbetrieb bzw. in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb
- Mitwirkung bei der Aktualisierung oder Präzisierung der Fleischhygienegebühren eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt (Gebührensatzung)
- Durchführung der amtlichen Trichinellenuntersuchung einschließlich Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an Validierungsmaßnahmen der Behörde oder eines entsprechenden Fortbildungskurses in der Trichinellenuntersuchung

Teil II

- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl im Fleisch und im Lebensmittel nach der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG oder anderer anerkannter gleichwertiger Verfahren
- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupferverfahren
- Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschspangen etc.
- Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
- Anzüchtung und Identifizierung von Enterobacteriaceae-Keimen, Coliformen, E.coli, VTEC oder EHEC
- Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Listeria monocytogenes*
- Anzüchtung und Identifizierung von *Campylobacter coli* und *C. jejuni*
- Nachweis mikrobieller Toxine wie z. B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin
- Sensorische Prüfung von Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnissen sowie Fleischzubereitungen
- Nachweis der Tierart bei frischem Fleisch, Fleischzubereitungen und bei Zutaten für die entsprechenden Fleischerzeugnisse
- Histologische Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen

- Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Fleisch und Fleischzubereitungen
- Durchführung von weitergehenden Untersuchungen zur Fleischbeurteilung, z. B. pH-Wert, Farb- und Geruchsabweichungen, Wässrigkeit
- Bestimmung chemischer Fleischparameter, wie Fett und Eiweiß
- Bestimmung des Fremdwassergehaltes, Dripverlustes etc. bei Geflügelfleisch
- Rückstandsanalytische Untersuchungen (Probenahme, Durchführung der Analytik, insbesondere Interpretation rückstandsanalytischer Ergebnisse)
- Nachweis von Kontaminationen mit spezifiziertem Risikomaterial im Schlachtbereich
- Anfertigung von Gutachten oder Stellungnahmen als wissenschaftlicher Sachverständiger im Fleischhygienebereich

In den Leistungskatalogen nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

7. Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

I. Aufgabenbereich

Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Fruchtbarkeit der Haustiere durch zuchthygienische, therapeutische und biotechnische Maßnahmen

II. Weiterbildungszeit

- III. A. 1.–3. 4 Jahre
- III. A. 4. 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.
A.1.
Tätigkeit an fachspezifischen Instituten und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstigen Instituten oder Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin und Biotechnologie, fachbezogene Tiergesundheitsdienste und Fachgebiete für Zuchthygiene der Landesuntersuchungsanstalt

oder
A.2.
Tätigkeit an Tierärztlichen Fachpraxen* für Fortpflanzung und Zuchthygiene bzw. Reproduktionsmedizin und an fachspezifischen Instituten und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstigen Instituten oder Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin und Biotechnologie, fachbezogene Tiergesundheitsdienste und Fachgebiete für Zuchthygiene der Landesuntersuchungsanstalt (min. 1 Jahr)

oder
A.3.

Tätigkeit an Tierärztlichen Fachpraxen* für Tierarten (Rind, Pferd, Schwein, Klein- und Heimtiere) und an fachspezifischen Instituten und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstigen Instituten oder Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin und Biotechnologie, fachbezogene Tiergesundheitsdienste und Fachgebiete für Zuchthygiene der Landesuntersuchungsanstalt (min. 2 Jahre) oder
A.4.

Die Weiterbildung ist auch aus der eigenen Praxis heraus möglich. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahme abzuschließen.

Erfüllung des Leistungskataloges (gemäß Anlage), dessen praktische Verrichtungen durch den Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen sind.

B.
Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Für die Weiterbildung nach III. A. 1.–3. ohne Teilnahme an Weiterbildungskursen verlängert sich die Dauer der Weiterbildung durch Fortführung der Tätigkeiten um 1 Jahr.
C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

D.
Teilnahmenachweis an ATF-erkannten Fortbildungsveranstaltungen des Fachgebietes oder gleichwertigen Veranstaltungen des In- und Auslandes mit jährlich mindestens 25 Stunden.

IV. Wissensstoff

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik und Erbpathologie
2. Biotechnologie der Fortpflanzung: Besamung einschließlich Gewinnung und Konservierung des Spermias, Embryotransfer, Embryotiefgefrierung, In-Vitro-Produktion von Embryonen, Follikelpunktion, Embryomanipulation (mikrochirurgische Teilung, Chimären, Klonierung, somatischer Gentransfer, Gentransfer in die Keimbahn, u. a.)
3. Jungtier- und Euterkrankheiten, soweit sie in direkter Beziehung zu Ziffer 1. und 2. stehen
4. Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung
5. Einschlägige rechtliche Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Tierschutz, Tierzucht, Tierarzneimitteln sowie Tierseuchen

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstige Institute oder Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin und Biotechnologie, fachbezogene Tiergesundheitsdienste und Fachgebiete für Zuchthygiene der Landesuntersuchungsanstalt
2. Tierärztliche Fachpraxen für Fortpflanzung und Zuchthygiene bzw. Reproduktionsmedizin
3. Tierärztliche Fachpraxen für Tierarten (Rind, Pferd, Schwein, Klein- und Heimtiere)
4. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet (zuchthygienische Einrichtungen der Zuchtverbände mit Besamungsstationen)

Anlage zum „Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin“:

Leistungskatalog

(Praktische Verrichtungen, die während der Weiterbildungszeit absolviert werden müssen)

Hinter den Teilbereichen 1.–7. stehen die erreichbaren Punktzahlen/Mindestpunktzahlen für den jeweiligen Teilbereich. Hinter den einzelnen Verrichtungen steht die erreichbare Punktzahl für diese Tätigkeiten. Die Weiterbildungsstätte hat zu entscheiden, wie oft Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, bevor diese Punktzahl testiert wird.

Mindestpunktzahl gesamt		80
1. Gynäkologie		16/10
– gynäkologische Untersuchungsmethoden (Diagnostik) inkl. Infektionsdiagnostik		10
– gynäkologische Eingriffe und Operationen		6
2. Andrologie		10/6
– andrologische Untersuchungsmethoden (Diagnostik) inkl. Infektionsdiagnostik		6
– andrologische Eingriffe und Operationen		4
3. Geburtshilfe und peripartale Probleme		25/17
– geburtshilfliche Eingriffe und Operationen		5
– Schweregeburten		5
– Neugeborene-Behandlung und -Versorgung		5
– Untersuchung und Behandlung in der Nachgeburtsphase einschl. der Behandlung von Stoffwechselerkrankungen		8
– Erkennung und Behandlung von Milchdrüsenenerkrankungen		2

* Tierärztliche Praxen mit Weiterbildungsermächtigten an Weiterbildungsstätten

4. Tierhaltung und Herdenbetreuung 25/17

- Beurteilen von Haltungssystemen unter zucht-hygienischen und tier-schutzbezogenen Gesichtspunkten 5
- Herdenbetreuung:
 - a) Versorgungsanalysen und Rations-gestaltung in der Fütterung 5
 - b) Versorgungsanalysen unter zucht-hygienischen Aspekten 5
 - c) Beratung zur bedarfsgerechten Versorgung 5
 - d) Maßnahmen im Herdenmanage-ment (z. B. Klauenpflege) 5

5. Samengewinnung, -untersuchung und -verarbeitung 20/15

- Samengewinnung 5
- spermatologische Untersuchungen 5
- Samenkonservierung einschl. Tiefge-frierverfahren und Samenpflege 5
- instrumentelle Samenübertragung 5

6. Embryotransfer und assoziierte Biotechniken 20/12

- Eizellen- und Embryogewinnung, Untersuchung und Beurteilung von Eizellen und Embryonen 4
- Konservierung von Embryonen ein-schl. Tiefgefrieren 4
- Eingriffe am Embryo (z.B. Teilung, Sexen) 4
- Transfer von Embryonen 4
- Zyklusregulation und -beeinflussung 4

Forensische Untersuchung und Fallbegutachtung 4/4**8. Fachtierarzt für Geflügel****I. Aufgabenbereich**

Präventive und kurative Betreuung aller Arten von Geflügelzuchten und -haltungen sowie von Wild-, Zier- und Zoovögeln.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre**III. Weiterbildungsgang**

A. Tätigkeit in den unter Abschnitt V. 1. und 2. aufgeführten Weiterbildungsstätten, die den unter Abschnitt I. definierten Aufgabenbereich umfasst 3 Jahre

- a) Sektionstechnik (pathologisch-anato-misch und Diagnostik)
- b) Parasitologische, histologische, mikro-biologische, hämatologische und klinisch-chemische Diagnostik
- c) Beurteilung von Futtermitteln sowie Untersuchungen auf schädliche Inhalts-stoffe

d) vierwöchiges Praktikum während der Brut- und Aufzuchtperiode in einer Ge-flügelhaltung mit Brüterei

e) einwöchiges Praktikum in einer Geflügel-schlachtere

und

Praktische tierärztliche Betreuung von Geflü-gelhaltungen bei einem Fachtierarzt für Ge-flügel, Tiergesundheitsdienst oder Instituten mit Außendienst 1 Jahr

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungs-veranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Ver-anstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Anatomie, Histologie, Pathomorphologie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde, Krankheiten von Haus-, Wild- und Zoogeflügel, Geflügelzucht und -haltung, Hygiene, Management der Geflügel-wirtschaft, Klinische und Laboratoriumsdi-gnostik, Prophylaxe und Therapie, Chirurgie, Schlachthygiene, einschlägige Rechtsmaterie, Gutachtertätigkeit

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten (unbeschadet Abschnitt III.1.d. und e. und 2.)
2. Zugelassene tierärztliche Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Aus-landes mit einem vergleichbar umfang-reichen Arbeitsgebiet

9. Fachtierarzt für Immunologie**I. Aufgabenbereich**

1. Forschung: Grundlagenforschung, Ent-wicklungsarbeiten bzw. angewandte For-schung auf dem Gebiet der Immunologie
2. Diagnostik: Untersuchungen zum Im-munstatus und dessen Bewertung bei Einzeltieren und in Tierbeständen; im-munologische, serologische und mole-kularbiologische Diagnostik von Infek-tionskrankheiten, Immunschwächen und pathologischen Immunreaktionen; Einfluss von genetischen Ursachen sowie Haltungs-, Ernährungs- und Be-handlungsmaßnahmen auf das Immun-system
3. Klinik: Erkennung, Vorbeugung und Be-handlung immunologisch bedingter und beeinflusster Krankheiten bei Tieren

4. Anwendung: Entwicklung und Produk-tion von Impfstoffen, Immundiagnostika, Immunprophylaktika und Immunthera-peutika

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre**III. Weiterbildungsgang**

A.

Tätigkeit an einer der unter Abschnitt V. ge-nannten Einrichtungen.

B.

Nachweis der Teilnahme an fachbezogenen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (60 Stunden) oder Teilnahme an gleichwertigen Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Immunologie.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Aufbau, physiologische Wirkungsweise und Regulation des Immunsystems
2. Klinische Immunologie einschließlich Immuntherapie, Immunprophylaxe, Infektionsimmunologie, Allergien, Au-toimmunkrankheiten, Immundefekte, Tumorimmunologie, Transplantations-immunologie, Immunpharmakologie und -toxikologie
3. Immungenetik, Reproduktionsimmunolo-gie, Neuroimmunologie, Immunbiotech-nologie
4. Immundiagnostik: Konzepte zur Prüfung von Immunparametern und Immunme-chanismen in vivo, ex vivo und in vitro. Dazu gehören bedeutende immunologi-sche Methoden (z. B. Immunisierung, Serologie, Zytologie, Immunchemie) sowie wichtige immunologische Arbeits-techniken (Immunfluoreszenz- und Im-munenzymverfahren, Radioimmuntech-nik, Lymphozytentransformationstest, Antikörperisolierung usw.)

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärzt-lichen Bildungsstätten oder an anderen gleichwertigen Forschungsinstitutio-nen
2. Immundiagnostisch und/oder serologisch tätige Abteilungen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
3. Tierärztliche Kliniken und Praxen oder La-boratorien mit einem immunologischen Arbeitsschwerpunkt
4. Andere Einrichtungen des In- und Aus-landes mit einem vergleichbar umfang-reichen Arbeitsgebiet

10. Fachtierarzt für Innere Medizin

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der inneren Erkrankungen der Haustiere einschließlich der Infektions-, parasitären und Hautkrankheiten

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.
A.1. Tätigkeit an den unter Abschnitt V. Nr. 1. genannten Einrichtungen 4 Jahre* oder

A.2. Tätigkeit an den unter Abschnitt V.Nr.1. genannten Einrichtungen 3 Jahre* davon 3 Monate ausschließlich im klinischen Laboratorium und

Assistententätigkeit an den unter Abschnitt V. Nr. 2. genannten Einrichtungen 1 Jahr

B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Gesamtgebiet der Inneren Medizin einschließlich Laboratoriums- und Röntgendiagnostik

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der Inneren Medizin und Tierärztenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Praxen von Fachtierärzten für Innere Medizin
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

11. Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere

I. Aufgabenbereich

Fachtierärztliche Betreuung der in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tierarten, wie Hunde, Katzen, Kleinnager und exotische sowie andere in Terrarien, Aquarien und Käfigen gehaltene Heimtiere und Ziervögel

II. Weiterbildungszeit

- III.A.1. 4 Jahre
III.A.2. 4 Jahre
III.A.3. 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.
A.1. Tätigkeit an den Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Kleintieren befasst 4 Jahre

Wird die Fachausbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so soll sie in der Inneren Medizin, in der Geburtshilfe/Gynäkologie sowie in der Chirurgie mindestens 1 Jahr umfassen.

A.2. oder

1. Tätigkeit an einer tierärztlichen Klinik für Kleintiere 4 Jahre
2. Anrechenbar ist:
 - die Tätigkeit unter A.1. oder die Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Kleintiere bis zu 2 Jahren
 - die Tätigkeit an Disziplin-Kliniken für Innere Medizin, Chirurgie oder Gynäkologie bis zu 2 Jahren
 - die Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Innere Medizin oder für Chirurgie bis zu 1 Jahr
 - die Tätigkeit in Zoologischen Gärten oder Versuchstiereinrichtungen bis zu 6 Monaten

oder
A.3.

1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen.
2. Erfüllung eines Leistungskataloges gemäß Anlage
3. Tätigkeiten an zugelassenen Tierärztlichen Kliniken und zugelassenen Praxen für Kleintiere für mindestens fünf Monate in mindestens drei Weiterbildungsstätten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte, für mindestens zehn Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.

B. Besuch von Weiterbildungskursen an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen. Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein und mindestens 180 Stunden umfassen.

C. Teilnahmenachweis an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen des Fachgebietes mit jährlich mindestens 25 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen im In- und Ausland können anerkannt werden.

D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

(soweit er sich auf Klein- und Heimtiere bezieht) Gesamtgebiet der Veterinärmedizin, insbesondere Kenntnisse in der Inneren Medizin, Chirurgie (einschl. Orthopädie), Gynäkologie und Andrologie, Geburtshilfe, Anästhesiologie, diagnostische Verfahren (z. B. Labor-, Sonografie-, Röntgendiagnostik), Tierschutz, Zoonosen, Notfallmedizin und Intensivmedizin

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Kleintieren befasst
2. Praxen und tierärztliche Kliniken von Fachtierärzten für Kleintiere
3. Zoologische Gärten oder Versuchstiereinrichtungen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet können anerkannt werden.

Anlage zum „Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere“:

Leistungskatalog

Es ist ein Nachweis (Testat des zur Weiterbildung Ermächtigten) über nachfolgende praktische Verrichtungen in der angeführten Zahl zu erbringen.

1. Innere Medizin	
EKG	20
Zytologie (inkl. Blutausstriche)	20
Knochenmarkspunktion	5
Röntgenkontrastuntersuchung	20
Sonografie	20
Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen	20
Endoskopie	10
Interpretation von Laborwerten	50
2. Chirurgie	
Augen:	
Bindehautschürze	3
Nickhautschürze	5
Hornhautnaht	3
Bulbusexstirpation oder Reposition	5
Abdomen:	
Enteroanastomose/Enterotomie	5
Zystotomie	5
Splenektomie/Nephrektomie	3
Ovar(hyster-)ektomie	5
Perinealhernie-Operation	3
Torsio ventriculi (intestinalis)-Operation	3
Sectio caesarea	3

* Bei Tätigkeiten in Bildungsstätten mit Tierärztenkliniken sind die 4 bzw. 3 Jahre auf diese aufzuteilen.

Bewegungsapparat:	
Frakturbehandlung	5
Reposition von Luxationen	5
Gelenkoperation	5
Kastration:	
Hund männlich und weiblich	5
Katze männlich und weiblich	5
Heimtiere männlich und weiblich	5
Oberflächenchirurgie:	
Othämatom bzw. Otitis-Operation	5
Tumor-Operation	5
Kopf/Zahn/Rachen:	
Zahnextraktionen	
bzw. Zahnfüllungen	20
Tumor/Zysten-Operation	
(inkl. Ranula)	3
Tonsillektomie	3
Sonstiges:	
Fremdkörperentfernung	
(Magen, Darm, Ösophagus)	3
Urethrotomie	3
Mastektomie/Wundrevision	5
3. Gynäkologie	
Endoskopie	10
Vaginalzytologie	20
Sonografie	20
Geburtshilfe	5
4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin	
Allgemeinanästhesien	20
Reanimationen	5

Ausgleichbarkeit: Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die Prüfungskommission.

12. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für kleine Wiederkäuer umfasst:

1. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer bei Einzeltieren und in Beständen
2. Beratung zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management bei Einzeltieren und in Beständen mit kleinen Wiederkäuern
3. Beratung und gutachterliche Stellungnahme aus tierärztlicher Sicht zu allen im Zusammenhang mit kleinen Wiederkäuern stehenden Bereichen.

II. Weiterbildungszeit

- | | |
|----------|---------|
| III.A.1. | 4 Jahre |
| III.A.2. | 5 Jahre |
- Bis 50 vom Hundert der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:
- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Rinder
18 Monate
 - Tätigkeiten als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement
6 Monate

III. Weiterbildungsgang

- A.1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten
- Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder
 - Tierärztlichen Kliniken/Praxen von Fachtierärzten für kleine Wiederkäuer und/oder
 - Tiergesundheitsdiensten und/oder
 - Landesuntersuchungsanstalten sowie tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen
- oder
- A.2.
1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung bei Betreuung eines entsprechend umfangreichen Bestandes an kleinen Wiederkäuern. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen.
 2. Erfüllung des Leistungskataloges
 3. Tätigkeiten für mindestens drei Monate in mindestens drei der unter A.1. genannten Weiterbildungsstätten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.
- B. Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder gleichwertigen Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 60 Stunden.
- C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären (einschl. Protozoen) Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
2. Operationen, zootechnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation
3. Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
4. Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung, Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
5. Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung

6. Fütterung der kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers
7. Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidebewirtschaftung einschließlich Weidehygiene, Hütetechnik
8. Gynäkologie, instrumentelle Besamung, Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten
9. Schaf- und Ziegenzucht, Rasse- und Hybridzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation
10. Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten
11. Labordiagnostik, insbesondere parasitologische Untersuchungen sowie Beurteilung von Laborbefunden
12. Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch von kleinen Wiederkäuern. Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht.
13. Kenntnisse zu Wolle und deren Qualitätssicherung
14. Ethologie bei kleinen Wiederkäuern
15. Relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Lebensmittel-, Fleischhygiene-, Milchhygiene-, Arzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Umweltschutzrechts einschließlich mittelbar und unmittelbar geltendem EU-Recht
16. Einschlägige Richtlinien und Tiergesundheitsprogramme

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen und Tierärztliche Kliniken mit einschlägigem Patientengut
3. Tiergesundheitsdienste mit einschlägigem Aufgabengebiet
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Leistungskatalog

1. Klinische Untersuchung kleiner Wiederkäuer einschließlich Probenentnahmen und Beurteilung von Laborbefunden
40 Fallberichte
2. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten kleiner Wiederkäuer, Entwicklung und Umsetzung von Behandlungs- und Impfstrategien, Bekämpfungsprogramme von Tierseuchen und Parasitosen
1 Programm

3. Beurteilung der Herdengesundheit, Erfassung, Dokumentation und Beurteilung von Leistungsparametern (Schwerpunkte: Pneumonie, Mastitis) 10 Beurteilungen
4. Beurteilung der Haltungsbedingungen bei Stall- und Weidehaltung sowie des Stallklimas und aus Sicht der Ethologie und des Tierschutzes 10 Beurteilungen
5. Beurteilung von Fütterungs- und Tränktechnologien und der Rationsgestaltung, Durchführung von Fütterungsberatungen (Versorgung mit Energie, Protein, Mineralstoffen, Spurenelementen) 2 Rationsbeurteilungen
6. Durchführung von Sedation, Anästhesie, Operationen, Geburtshilfen, Kastrationen 6 Fallberichte
7. Mitwirkung bei der Sektion von kleinen Wiederkäuern 10 Sektionsberichte
8. Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung bei kleinen Wiederkäuern 50 Tiere

13. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für Kleintierchirurgie umfasst:

1. Diagnostik: einschließlich bildgebender Verfahren der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere.
2. Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere, einschließlich Augen- und Zahnkrankheiten, Neurochirurgie, Anaesthesiologie sowie postoperative Intensivbetreuung.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere in einer Weiterbildungsstätte gemäß V. 1., 2. oder 4. 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten

- Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder

- Tierärztlichen Kliniken

oder

A.2.

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Tierärztlichen Praxen sowie Tätigkeit gemäß

A.1. für jeweils 2 Jahre

B.

Teilnahme an einem Basiskurs sowie einem Fortgeschrittenkurs der Arbeitsgemeinschaft Osteosynthese

C.

Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 120 Stunden

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

E.

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon 10 aus der Weichteilchirurgie gemäß Pkt. A.1.–3. des Leistungskataloges und 20 aus Knochen-, Gelenk- und Neurochirurgie gemäß Pkt. A.4.–6. des Leistungskataloges

F.

Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog. Es sind mindestens 500 Operationen durchzuführen, von denen 200 als Erstchirurgie unter Anleitung des weiterbildungsbefugten Fachtierarztes vorzunehmen sind. Mindestens 50 Prozent der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer Chirurgie und Neurochirurgie zu gewährleisten ist.

Die Operationen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Fälle“ tabellarisch zu erfassen. Befundinterpretationen bildgebender Verfahren (Röntgen-, Ultraschall-, CT- oder MRT- Aufnahmen) sind gemäß Leistungskatalog zu dokumentieren.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Kleintierchirurgie
2. Bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde
4. Anaesthesiologie, Notfall-Intensivmedizin, konventionelle Schmerztherapie
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Leistungskatalog

A. Chirurgische Eingriffe

1. Operationen am Kopf

1.1. Ohr

- a) Othämatom
- b) Laterale Gehörgangsresektion
- c) Osteotomie der Bulla tympanica

1.2. Auge

- a) Distichiasis-/Trichiasis
- b) Entropium/Ektropium-Korrektur
- c) Tarsorrhaphie
- d) Fixation der prolabierten Nickhautdrüse
- e) Partielle Resektion des Blinknorpels
- f) Anlegen einer Nickhautschürze
- g) Gestielter Konjunktivallappen
- h) Korneanah
- i) Oberflächliche Keratektomie
- j) Verlegung des Ductus parotideus
- k) Linsenextraktion
- l) Enucleatio bulbi
- m) Bulbusprolaps/Ankyloblepharon
- n) Lösen eines Symbblepharon

1.3. Stirn- und Nasenhöhle

- a) Trepanation

1.4. Mundhöhle

- a) Zahnextraktion
- b) Gaumenspaltenverschluss
- c) Oronasale Fistel – plastischer Verschluss
- d) Gingivektomie
- e) Endodontische Behandlung
- f) Sialadenektomie
- g) Alveolarfrakturfixation
- h) Unterkieferfraktur und -luxation – Versorgung
- i) Maxillektomie/Mandibulektomie

1.5. Rachenhöhle

- a) Teilresektion des Gaumensegels
- b) Tonsillektomie

1.6. Hals

- a) Thyreoidektomie
- b) Laryngoplastik
- c) Tracheotomie

2. Operationen am Thorax

2.1. Thoraxdrainage

2.2. Diagnostische Thorakotomie

2.3. Thoraxwandrekonstruktion

2.4. Oesophagotomie

2.5. Durchtrennung des Lig. arteriosum bei Rechtsaorta

2.6. Lobektomie

2.7. Zwerchfellshernie/-ruptur

3. Operationen an Bauch- und Beckenhöhle

3.1. Magen

- a) Legen einer perkutanen Magensonde
- b) Gastrotomie
- c) Pylorusmyotomie
- d) Torsio ventriculi

3.2. Darm

- a) Enterotomie
- b) Darmresektion
- c) Invagination
- d) Partielle Kolonresektion bei der Katze
- e) Kolopexie
- f) Rektumschleimhautresektion
- g) Rektumprolaps

- 3.3. Anus
a) Exstirpation des Analbeutels
b) Revision von Perianalfisteln
c) Perianaltumorentfernung
- 3.4. Leber
a) Leberbiopsie
b) Leberlappenresektion
- 3.5. Milz
a) Milzexstirpation
- 3.6. Niere
a) Nierenbiopsie
b) Nephrotomie
c) Nephrektomie
- 3.7. Harnleiter
a) Implantation i. d. Harnblase bzw. Anastomose
- 3.8. Harnblase
a) Zystotomie
- 3.9. Harnröhre
a) Urethrotomie
b) Urethrostomie
– praeskrotale
– perineale
– mit Penisamputation beim Kater
- 3.10. Hoden
a) Kastration des Rüden
b) Kastration des Rüden mit Skrotektomie
c) Kastration des Katers
d) Kastration des Meerschweinchens
e) Kastration des Kaninchens
f) Kastration bei Kryptorchismus
– inguinal
– abdominal
- 3.11. Prostata
a) Prostatazysten/-abszesse
b) partielle Prostatektomie
- 3.12. Ovar
a) Ovariectomie bei der Hündin
b) Ovariectomie bei der Katze
c) Ovariohysterektomie
d) Sectio caesarea
- 3.13. Milchdrüse
a) Mastektomie
- 3.14. Sonstige Eingriffe
a) Laparoskopie
b) Diagnostische Laparotomie
c) Pertionaldrainage
d) Beseitigung von Hernien
– umbilicalis
– inguinalis
– perinealis
– abdominalis
– Abriss des M. rectus abdominis
4. Operationen an der Wirbelsäule
- 4.1. Halswirbelsäule
a) Zervikale Diskusfenestration
b) Partielle Disk- und Spondyl-ektomie
- 4.2. Brust- und Lendenwirbelsäule sowie Kreuzbein
a) Thorakolumbale Diskus-fenestration
b) Thorakolumbale Hemilamin-ektomie
c) Thorakolumbale Laminektomie
d) Lumbosakrale Laminektomie
e) Wirbelluxations-/-fraktur-Versorgung
- 4.3. Schwanzwirbel
a) Caudektomie
5. Operationen an der Schultergliedmaße
- 5.1. Schulterblatt und Schultergelenk
a) Frakturversorgung
b) (Osteo)Chondrosis dissecans
c) Tenotomie des M. infraspinatus
d) Ruptur bzw. Luxation der Bizeps-sehne
- 5.2. Oberarm
a) Frakturversorgung
- 5.3. Ellbogengelenk
a) Frakturversorgung
b) Resektion des Proc. acromioclavicularis
c) Resektion des Proc. coronoideus
d) (Osteo)Chondrosis dissecans
e) Reposition einer Luxatio antebrachii
- 5.4. Unterarm
a) Frakturversorgung
b) Hygrom der Bursa olecrani
c) Distractio-cubiti-Korrektur
- 5.5. Karpalgelenk
a) Frakturversorgung
b) Bandrekonstruktion
c) Arthrodesis
– partielle Arthrodesis
– Panarthrodesis
- 5.6. Ossa metacarpalia und Zehengelenke
a) Frakturversorgung
b) Zehenamputation
- 5.7. Sonstige Eingriffe
a) Amputation der Schultergliedmaße
6. Operationen an Becken und Becken-gliedmaße
- 6.1. Becken
a) Frakturversorgung
– Iliosakralgelenk
– Azetabulum
– Darmbeinsäule
b) dreifache Beckenosteotomie bzw. intertrochantäre Osteotomie
– konservativ
– operativ
d) Total-Endoprothese der Hüfte
- 6.2. Oberschenkel
a) Frakturversorgung
– Epiphysiolyse capitis ossis femoris
– Femurkopffraktur
- b) Resektionsarthroplastik
c) Tenotomie des M. pectineus
- 6.3. Kniegelenk
a) Frakturversorgung
b) Luxatio-patellae-Korrektur
c) Kreuzbandruptur
d) Seitenbandverletzung
e) Ruptur des Lig. patellae
- 6.4. Unterschenkel
a) Frakturversorgung
- 6.5. Sprunggelenk
a) Frakturversorgung
b) (Osteo)Chondrosis dissecans
c) Bandrekonstruktion
d) partielle Arthrodesis
e) Panarthrodesis
f) Achillessehnennaht
- 6.6. Sonstige Eingriffe
a) Amputation der Beckengliedmaße
7. Operationen an der Haut
- 7.1. Wundrevisionen
- 7.2. Hauttumorexstirpation
- 7.3. Hautplastik
- 7.4. Hauttransplantation
- B. Nicht-chirurgische Verrichtungen**
Von den folgenden Eingriffen und Verrichtungen sind insgesamt 100 zu dokumentieren:
- Arthroskopie
 - Myelografie
 - Anästhesien
a) Injektionsnarkose
b) Inhalationsnarkose
c) mit assistierter bzw. kontrollierter Beatmung
d) Leitungsanästhesie
 - Maßnahmen zur Reanimation
 - Anfertigung und Interpretation von Röntgenbildern
 - Anfertigung und Interpretation v. Ultraschallbildern
 - Interpretation von CT- und/oder MRT-Bildern
 - Ophthalmologische Untersuchungen
a) Schirmer-Tränentest
b) Tonometrie

Muster: Dokumentation der chirurgischen Fälle

Weiterzubildender _____

Weiterbildungsstätte _____

Nr.	Datum	Fallnummer	Signalement	Diagnose	Operations- methode	Erstchirurg	Assistent	Notfall-OP**

Nummer durchlaufend während ganzer Weiterbildungszeit, **Markierung für Notfallchirurgie, Abkürzungen müssen erklärt werden.

Die Falldokumentation hat präzise und exakt zu erfolgen. Bei Anfragen muss die Dokumentation von Einzelfällen genauer erfolgen: wie Röntgenaufnahmen, Anaesthesieprotokolle, Krankenbericht für die Inspektion des Fachtierarztgremiums.

Unterschrift Weiterzubildender

Unterschrift Weiterbildungsbefugter

14. Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik

I. Aufgabenbereich

Der Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik arbeitet auf dem Gebiet der hämatologischen, biochemischen und parasitologischen Diagnostik von Haustierkrankungen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit an einer unter Abschnitt V.Nr.1. genannten Einrichtung 2 Jahre
2. Tätigkeit an geeigneten Instituten oder Kliniklaboratorien, in denen hämatologisch, biochemisch und parasitologisch gearbeitet wird 2 Jahre davon 3 Monate ausschließlich in einem bakteriologischen oder serologischen Laboratorium

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Hämatologische Untersuchungsmethoden und deren klinische Interpretation
2. Biochemische Untersuchungsverfahren zur Diagnostik innerer Erkrankungen der Haustiere einschließlich der Funktionsteste innerer Organe
3. Parasitologische Diagnostik

V. Weiterbildungsstätten

1. Medizinische Tierkliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
3. Einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

15. Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der tierärztlichen Lebensmittelhygiene einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

A.1.

Tätigkeiten zum Erwerb umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der tierärztlichen Lebensmittelhygiene einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ohne Wechsel der Weiterbildungsstätte.

oder

A.2.

Tätigkeiten zum Erwerb umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der tierärztlichen Lebensmittelhygiene einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit einem Wechsel der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit beträgt in jeder Weiterbildungsstätte 3 Monate.

oder

A.3.

Tätigkeiten zum Erwerb umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der tierärztlichen Lebensmittelhygiene einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit mindestens zweimaligem Wechsel der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit beträgt in jeder Weiterbildungsstätte 3 Monate.

Innerhalb der Gesamtdauer der Weiterbildung sind zu absolvieren:

1. Bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V. 1.:

1.1. Praktische Tätigkeiten von insgesamt mindestens acht Wochen in

- einem zugelassenen oder registrierten Schlacht- oder Geflügelschlachtbetrieb und
- einem zugelassenen oder registrierten Zerlegungsbetrieb und
- einem zugelassenen oder registrierten Fleischverarbeitungsbetrieb und
- einem Be- und Verarbeitungsbetrieb für Milch und Milcherzeugnisse und
- einem Fischereierzeugnisbetrieb und
- einem sonstigen Be- und Verarbeitungsbetrieb von Lebensmitteln.

Dabei muss die Dauer der Tätigkeit je Betriebsart mindestens eine Woche betragen.

1.2. Praktische Tätigkeiten von insgesamt 4 Wochen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

2. Bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V. 2.:

2.1. Praktische Tätigkeiten von insgesamt mindestens vier Wochen in

- einem zugelassenen oder registrierten Schlacht- oder Geflügelschlachtbetrieb und
- einem zugelassenen oder registrierten Zerlegungsbetrieb oder
- einem zugelassenen oder registrierten Fleischverarbeitungsbetrieb und
- einem Be- und Verarbeitungsbetrieb für Milch und Milcherzeugnisse oder
- einem Fischereierzeugnisbetrieb oder
- einem sonstigen Be- und Verarbeitungsbetrieb von Lebensmitteln.

Dabei muss die Dauer der Tätigkeit je Betriebsart mindestens eine Woche betragen.

2.2. Praktische Tätigkeiten von insgesamt acht Wochen in der Lebensmitteluntersuchung

B.

Besuch eines Basis-Weiterbildungskurses im Umfang von mindestens 120 Stunden und

Besuch eines Spezial-Weiterbildungskurses über den Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften von mindestens 30 Stunden Umfang und

Besuch eines Ergänzungs-Weiterbildungskurses über ein spezielles Lebensmittel-Fachgebiet im Umfang von mindestens 30 Stunden, z. B. Fische und Meeresfrüchte, Milch- und Milcherzeugnisse, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie oder andere Kurse.

Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein.

C.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen des Fachgebietes mit insgesamt 100 Stunden (gemäß Punkt III. A.1.) bzw. 75 Stunden (gemäß Punkte III. A.2. und III. A.3.).

Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

D.

Erfüllung des Leistungskataloges:

Vorlage von insgesamt 20 testierfähigen Leistungen, davon müssen bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V. 1. mindestens 10 Leistungen aus dem Katalog Teil I und bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V. 2. mindestens 10 Leistungen aus dem Katalog Teil II erbracht werden.

E.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Im Rahmen der Weiterbildung sind Kenntnisse bzw. Fertigkeiten

1. zur Untersuchung und nachfolgenden gutachterlichen Bewertung von Lebens-

- mitteln (Sachverständigentätigkeit), einschließlich der hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften und Standards, zu erwerben oder zu vertiefen. Hierbei sind insbesondere Methoden und Verfahren zur chemisch-analytischen, histologischen, immunologischen, mikrobiologischen, parasitologischen, sensorischen sowie serologischen Untersuchung von Tieren stammender Lebensmittel bzw. der hierzu bestimmten Roh- oder Zwischenprodukte von Bedeutung;
2. zur Durchführung qualifizierter Risikoanalysen, zur Erarbeitung oder Überprüfung von HACCP-Konzepten bzw. zur Bewertung betrieblicher Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zu entwickeln oder zu vertiefen;
 3. zur Überprüfung und Bewertung der Prozess- und Betriebshygiene in Betrieben der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, insbesondere unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler bzw. gemeinschaftsweit geltender Rechtsvorschriften, Standards und Leitlinien zu entwickeln oder zu vertiefen;
 4. für die amtliche Überwachung des Lebensmittelverkehrs und den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, insbesondere bei für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betrieben, zu erwerben oder zu vertiefen. Hierbei ist besonderes Augenmerk zu richten auf die Aneignung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschriften des nationalen, des gemeinschaftlichen sowie des internationalen Rechts bzw. der entsprechenden Standards.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute/Bereiche für Lebensmittelhygiene an tierärztlichen Bildungsstätten oder Landesuntersuchungsanstalten
2. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter oder Referate für Lebensmittelüberwachung des zuständigen Ministeriums
3. Entsprechende einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Leistungskatalog, Teil I

Veterinärbehörden

- Erstellen von betrieblichen Eigenkontrollkonzepten von 3 Betrieben verschiedener Betriebsarten
- Abfassen von umfassenden Betriebskontrollberichten aus 3 Betrieben verschiedener Betriebsarten, davon muss ein Bericht in Bescheidform abgefasst sein
- Erstellen von HACCP-Konzepten für 2 EU-zugelassene Betriebe

- Erstellung eines Bewertungsberichtes (Gutachten/Stellungnahme) zu einem Neubau- bzw. Rekonstruktions-Projekt für einen Lebensmittelbetrieb
- Überprüfung/Aktualisierung des Kontrollzyklus für alle durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu überwachenden Einrichtungen
- Erstellung eines Verbalberichtes im Zusammenhang mit der Jahresauswertung Lebensmittelüberwachung
- Erarbeitung einer Rechtsverordnung
- Abfassung eines Zulassungsbescheides für den innergemeinschaftlichen Handel
- Abfassung eines Bescheides zur Aussetzung oder zum Ruhen oder Widerruf einer EU-Zulassung eines Betriebes
- Bearbeitung einer beanstandeten Probe mit Durchführung von OwiG-Maßnahmen
- Bearbeitung einer beanstandeten Probe ohne OwiG-Maßnahmen und Begründung, weshalb keine OwiG-Maßnahme
- Erarbeitung einer „Vollziehbaren Anordnung“ für den Sofortvollzug zur Abstellung von schwerwiegenden Hygienemängeln in einer Gemeinschaftsküche
- Darstellung des Ablaufs (von Anfang an) bei der Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Abstellung von schwerwiegenden Hygienemängeln in der Lebensmittelproduktion
- Abfassen einer EU-Schnellwarnung bei beanstandeten Bedarfsgegenständen

Leistungskatalog, Teil II

Institute/Bereiche für Lebensmittelhygiene an tierärztlichen Bildungsstätten und Landesuntersuchungsanstalten

Mikrobiologie:

- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl im Lebensmittel und in Rohmilch nach der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG
- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupfverfahren
- Bestimmung des Oberflächenkeimgehaltes mit Abklatschspangen, Hygiculttechnik etc.
- Anzüchtung, Identifizierung und Serotypisierung von Salmonellen
- Anzüchtung und Identifizierung lebensmittelhygienisch relevanter anaerober Sporenbildner
- Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von Hefen und Schimmelpilzen
- Anzüchtung und Identifizierung von Enterobacteriaceae-Keimen, Coliformen, E.coli, VTEC oder EHEC
- Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Listeria monocytogenes*
- Anzüchtung und Identifizierung von *Campylobacter coli* und *C. jejuni*
- Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von *Staphylococcus aureus*

- Nachweis mikrobieller Toxine wie z. B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin
 - Kenntnisse über QS-Systeme in lebensmittelhygienischen Laboratorien
- Berücksichtigung sollen auch Schnellverfahren zur Identifizierung und Differenzierung verschiedener Erregerspezies bzw. Biotoxine, kommerziell angebotene Testkits und moderne Verfahren wie z. B. Vidas oder die PCR-Technik finden

Analytik/Sensorik:

- Nachweis der Tierart bei frischem Fleisch, bei frischer Milch bzw. bei Zutaten für die entsprechenden Erzeugnisse
- Wursthistologie
- Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Fleisch, Fisch und „Meerestieren“
- Bestimmung des pH-Wertes bei Fleisch, Fisch, Milch und Erzeugnissen daraus
- Bestimmung des Milchsäuregehaltes bei frischer Rohwurst
- Bestimmung des Gefrierpunktes und der Zellzahl bei Rohmilch
- Sensorische Prüfung von Fleischerzeugnissen, Milcherzeugnissen etc.
- Bestimmung des Histamingehaltes in Fischen und Fischereierzeugnissen

Zur anrechenbaren Leistung gehören auch die entsprechende Probenvorbereitung sowie die Prüfung der korrekten Abpackung und Kennzeichnung, soweit vorhanden; auch hier sind, wie bei der mikrobiologischen Untersuchung, moderne Schnellmethoden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftlicher Sachverständiger:

- Abfassen eines Gutachtens betreffend die Untersuchung einer Lebensmittelprobe

16. Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Qualitätskontrolle, Hygieneberatung und Forschung auf den Gebieten der Bakteriologie und Mykologie

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeiten in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Einrichtungen

B.

Teilnahme an fachspezifischen und ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

80 Std.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse in Bakteriologie, Mykologie, Immunologie
2. Grundlagen der Infektionslehre
3. Grundlagen der Immunbiologie
4. Grundlagen der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion
5. Umfassende Kenntnisse moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden, insbesondere zum Nachweis von Infektionskrankheiten und über die Durchführung von Tierversuchen
6. Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionskrankheiten der Tiere einschließlich rechtlicher Grundlagen (nationales und EU-Recht)
7. Tierversuche und Tierschutz einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden
8. Bestimmungen über Arbeitsschutz, Verhütungen von Laborinfektionen
9. Qualitätssicherung im mikrobiologischen Labor

V. Weiterbildungsstätten

- a) Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute.
- b) Mikrobiologische Abteilungen in Landesuntersuchungsämtern, andere wissenschaftliche Institute oder Einrichtungen der Industrie, die auf bakteriologische und/oder mykologische Arbeiten spezialisiert sind.
- c) Tätigkeiten an anderen staatlichen, kommunalen oder privaten mikrobiologischen, pathologisch-anatomischen, physiologisch-chemischen oder pharmakologischen Instituten und Laboratorien können zu einem Jahr angerechnet werden.
- d) Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

VI. Gleichstellung

Tierärztinnen/Tierärzte, die den „Fachtierarzt für Mikrobiologie“ erworben haben, können auf Antrag die Änderung der Bezeichnung „Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie“ ohne Auflagen erwerben.

17. Fachtierarzt für Milchhygiene

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der tierärztlichen Milchhygiene/Mastitisdiagnostik einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung wie:

1. Betreuung und Überwachung der Milch-erzeugerbetriebe hinsichtlich des Gesundheitszustands der Milch liefernden Tiere (insbesondere deren Milchdrüsen), der Biotechnik des Milchentzuges und der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und Beförderung von Rohmilch
2. Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit beim Gewinnen, Herstellen und Behandeln sowie beim Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung hygienischer Kriterien in Verbindung mit der Technologie.

II. Weiterbildungszeit

- | | |
|----------|---------|
| III.A.1. | 4 Jahre |
| III.A.2. | 4 Jahre |
| III.A.3. | 2 Jahre |

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten zum Erwerb umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der tierärztlichen Milchhygiene/Mastitisdiagnostik einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ohne Wechsel der Weiterbildungsstätte.

A.2. Tätigkeiten zum Erwerb umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der tierärztlichen Milchhygiene/Mastitisdiagnostik einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit mindestens einem Wechsel der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit beträgt in jeder Weiterbildungsstätte drei Monate.

A.3. Ausschließlich für Fachtierärzte für Lebensmittelhygiene:

Tätigkeiten zum Erwerb und zur Vertiefung umfassender theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten in dem gesamten Bereich der tierärztlichen Milchhygiene/Mastitisdiagnostik einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit mindestens einem Wechsel der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit beträgt in jeder Weiterbildungsstätte drei Monate.

B. Innerhalb der Gesamtdauer der Weiterbildung sind zu absolvieren:

1. Bei der Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V.1.:
 - 1.1. Praktische Tätigkeiten von mindestens acht Wochen in einem Be- und Verarbeitungsbetrieb für Milch (Molkerei, Käseerei).
 - 1.2. Praktische Tätigkeiten von mindestens vier Wochen in der amtlichen Lebensmit-

telüberwachung mit dem Schwerpunkt Milch und Molkereiprodukte in einem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

2. Bei der Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V. 2.:
 - 2.1. Praktische Tätigkeiten von mindestens vier Wochen in einem Be- und Verarbeitungsbetrieb für Milch (Molkerei, Käseerei).
 - 2.2. Praktische Tätigkeiten von mindestens acht Wochen in der Lebensmitteluntersuchung mit dem Schwerpunkt Milch und Molkereiprodukte sowie Mastitisdiagnostik.

C. Besuch eines Basis-Weiterbildungskurses im Umfang von mindestens 120 Stunden und zusätzlich Besuch eines Spezial-Weiterbildungskurses von mindestens 30 Stunden Umfang über die Schwerpunkte Milch und Molkereiprodukte sowie Mastitisdiagnostik. Der Weiterbildungskurs Lebensmittelhygiene kann als Basis-Weiterbildungskurs anerkannt werden. Die Kurse müssen von der Landestierärztekammer anerkannt sein.

D. Teilnahme an ATF- oder von der Kammer anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit jeweils 25 Stunden pro Jahr der Weiterbildung. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

E. Erfüllung des Leistungskataloges: Vorlage von insgesamt 15 testierfähigen Leistungen. Davon müssen bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V.1. mindestens fünf Leistungen aus dem Katalog Teil I und bei einer Weiterbildung in Weiterbildungsstätten nach Punkt V.2. mindestens zehn Leistungen aus dem Katalog Teil II erbracht werden.

F. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Im Rahmen der Weiterbildung sind Kenntnisse bzw. Fertigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen:

1. über Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation; Tierschutz, insbesondere artgerechte Haltung und Fütterung von Milch liefernden Tieren; auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbare Krankheiten; über Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltschadstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathogene Bedeutung.

2. zur Untersuchung und nachfolgenden gutachterlichen Bewertung von Milch und Molkereiprodukten (Sachverständigentätigkeit), einschließlich der hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften und Standards. Hierbei sind insbesondere Methoden und Verfahren zur chemisch-analytischen, immunologischen, mikrobiologischen, sensorischen sowie serologischen Untersuchung von Milch und Molkereiprodukten von Bedeutung.
 3. zur Durchführung qualifizierter Risikoanalysen, zur Erarbeitung und Überprüfung von HACCP-Konzepten bzw. zur Bewertung betrieblicher Systeme zur Gewährleistung der Sicherheit von Milch und Molkereiprodukten.
 4. zur Überprüfung und Bewertung der Prozess- und Betriebshygiene in Betrieben der Agrar- und Milchwirtschaft, insbesondere unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler bzw. gemeinschaftsweit geltender Rechtsvorschriften, Standards und Leitlinien.
 5. für die amtliche Überwachung des Lebensmittelverkehrs, insbesondere mit den Milch und Molkereiprodukten und dem Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Aneignung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschriften des nationalen, des gemeinschaftlichen sowie des internationalen Rechts bzw. der entsprechenden Standards zu richten.
- Überprüfung/Aktualisierung der Risikoanalyse für eine durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu überwachende Einrichtung
 - Verfahren bei Beanstandungen von Milcherzeugnissen mit verschiedenen Möglichkeiten der Ahndung
 - Verwaltungsvollzug im Zusammenhang mit einer beanstandeten Probe ohne OwiG-Maßnahmen
 - Maßnahmen bei abweichender Qualität der Rohmilch
 - Verwaltungsverfahren bei schwerwiegenden Hygienemängeln
 - Darstellung des Ablaufs bei der Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Abstellung von schwerwiegenden Hygienemängeln
 - Abfassung einer EU-Schnellwarnung
 -

Teil II

Institute/Bereiche für Lebensmittelhygiene an tierärztlichen Bildungsstätten und Landesuntersuchungsanstalten

Mikrobiologie:

- Anzucht, Identifizierung und Quantifizierung nachfolgend aufgeführter Zoonose- bzw. Mastitiserreger nach der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren des § 64 LFGB, Vorschriften der VDLUFA und des IDF bzw. Leitlinien der DVG und nachfolgender Rechtsvorschriften:
- *Listeria monocytogenes*
- *Staphylococcus aureus*
- milchhygienisch relevante aerobe und anaerobe Sporenbildner
- milchhygienisch relevante *Streptococcus* spp.
- milchhygienisch relevante Enterobacteriaceen und andere Keime, wie *Salmonella* spp. mit Serotypisierung, *E. coli* und verotoxinbildende *E. coli*, *Campylobacter coli* und *C. jejuni* sowie *Enterobacter sakazaki*
- milchhygienisch relevante Hefen und Schimmelpilze
- Prototheken
- Mykoplasmen/Acholeplasmen
- Nachweis mikrobieller Toxine wie z. B. Staphylokokkenenterotoxin und Botulinumtoxin
- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl von Milch und Molkereiprodukten
- Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen mittels Tupfverfahren und anderen Methoden
- Kenntnisse über QS-Systeme in lebensmittelhygienischen Laboratorien
- Kenntnisse über Schnellverfahren (z. B. Vidas, PCR) zur Identifizierung und Differenzierung verschiedener Erregerspezies bzw. Biotoxine

Analytik/Sensorik:

- Sensorische Prüfung von Milch und Molkereiprodukten
- Bestimmung der Frische bzw. der Verderbnis bei Milch und Molkereiprodukten
- Bestimmung des pH-Wertes bei Milch und Molkereiprodukten
- Bestimmung des Gefrierpunktes, der Hemmstoffe und der Zellzahl bei Rohmilch
- Erhitzungsnachweise in Milch und Molkereiprodukten
- Fett- und Eiweißbestimmung in Milch und Molkereiprodukten
- Nachweis der Tierart in Milch und Molkereiprodukten
- Probenvorbereitung
- Prüfung der Verpackung und Kennzeichnung
- Kenntnisse über moderne Schnellmethoden

Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftlicher Sachverständiger:

- Abfassen je eines Gutachtens über die Untersuchung einer Milchprobe und eines Milcherzeugnisses

18. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

I. Aufgabenbereich

Die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens sind gesetzlich festgelegt und umfassen folgende Bereiche:

1. Tierseuchenbekämpfung
2. Lebensmittelüberwachung
3. Tierschutz
4. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
5. Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung
6. Tierkörperbeseitigung
7. Qualitätsmanagement im öffentlichen Veterinärwesen

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

A.1.

Nachweis des Erwerbs der Befähigung zur Laufbahn des höheren Veterinärdienstes im Land Sachsen-Anhalt oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland und eine vierjährige Tätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Der Vorbereitungsdienst für den höheren Veterinärdienst wird auf den Zeitraum der Tätigkeit angerechnet.

A.2.

Tätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute/Bereiche für Lebensmittelhygiene der tierärztlichen Bildungsstätten oder einschlägige Untersuchungseinrichtungen von Bund und Ländern
2. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter und Bereiche für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des zuständigen Staatsministeriums
3. Entsprechende einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet (z. B. Euter-, Rindergesundheitsdienst, Tätigkeit in milchverarbeitenden Betrieben)

Leistungskatalog

Teil I

Veterinärbehörden

- Erstellung/Überarbeitung/Überprüfung eines betrieblichen Eigenkontrollkonzeptes in einer Molkerei, Käserei o. ä. oder Erstellung/-Überarbeitung/Überprüfung eines HACCP-Konzeptes für einen EU-zugelassenen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieb
- Abfassung von umfassenden Betriebskontrollberichten für drei milchbe- und verarbeitende Betriebe verschiedener Produktionsstufen (Molkerei, Käserei o. ä.)

und Teilnahme an einem Fachseminar für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärndienst mit mindestens 300 Unterrichtsstunden in folgenden Gebieten: Allgemeines Verwaltungsrecht, Tierseuchenrecht, Tiergesundheitsrecht, Recht der tierischen Nebenprodukte, Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Futtermittelrecht, Tierschutzrecht, Tierarzneimittelrecht, und andere das Fachgebiet berührenden Rechtsvorschriften.
B.
Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Tierseuchenbekämpfung
3. Lebensmittelüberwachung
4. Tierschutz
5. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
6. Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung
7. Tierhygiene
8. Tierernährung
9. Beseitigung tierischer Nebenprodukte

IV. Weiterbildungsstätten

Untere und obere Veterinär- und Lebensmittelbehörden; für Teilgebiete oberste Veterinär- und Lebensmittelbehörden, Fachoberbehörden der Länder für Veterinär- und Lebensmitteluntersuchung, Tierseuchenkassen

Anlage zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen

Leistungskatalog

Vorlage von 10 Leistungsnachweisen, davon mindestens ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelüberwachung, Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung. Bei mindestens zwei Leistungsnachweisen muss das Rechtsgebiet Allgemeines Verwaltungsrecht ausreichend Berücksichtigung finden. Die Leistungsnachweise sind durch den ermächtigten Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen zu bestätigen.

19. Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich

Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeuge von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Süßwasserfische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie sowie die tierexperimentelle Parasitologie)

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
1. Tätigkeit an einer unter Abschnitt V. Nr. 1. genannten Einrichtung 3 Jahre
 2. Tätigkeit an einer unter Abschnitt V. Nr. 1. oder 2. genannten Einrichtung 1 Jahr
- B.
Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.
- C.
Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Parasitologische Diagnostik und Methodik
2. Epizootologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen
3. Kenntnisse in der
 - a) allgemeinen Pathologie der Infektionskrankheiten
 - b) Hygiene
 - c) Immunologie
 - d) Toxikologie
4. das spezielle Fachgebiet des Antragstellers

V. Weiterbildungsstätten

1. Parasitologische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

20. Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich

Der Fachtierarzt für Pathologie ist ausgewiesen durch Spezialkenntnisse in der Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haustieren, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden. Weitere wesentliche Aufgabengebiete sind Durchführung und morphologische Auswertung tiexperimenteller Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenforschung und der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
1. Tätigkeit an einer unter Abschnitt V. Nr. 1. genannten Einrichtung 3 Jahre

2. Tätigkeit an einer unter Abschnitt V. Nr. 1.–3. genannten Einrichtung 2 Jahre
An einer unter Abschnitt V. Nr. 3. genannten Einrichtung kann die Weiterbildung jedoch höchstens bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 100 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der Durchführung und Beurteilung von Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen mit zahlenmäßig belegten Angaben.

a) Obduktionstätigkeit

Die Obduktionen müssen sich auf sämtliche Haustierspezies und die üblicherweise verwendeten Versuchstiere erstrecken, wobei sich die prozentuale Verteilung der einzelnen Spezies nach den Gegebenheiten des jeweiligen Instituts bemisst. Die Weiterbildung in der Obduktionstätigkeit soll zu einer völligen Beherrschung der verschiedenen Sektionstechniken und der pathologisch-anatomischen Diagnostik führen. Insbesondere hat sich die Weiterbildung auch auf die genauen Kenntnisse über Obduktionsinstrumentarium, sachgemäße Tötungsmethoden, Vorbereitung einer Obduktion, Tierkörperbeseitigung nach der Sektion, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende histologische, immunpathologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische Untersuchungen und auf Kenntnis der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften zu erstrecken.

b) Mikroskopische Diagnostik

Nachweis über maßgebliche Mitwirkung bei der Herrichtung und der diagnostischen Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten einschließlich Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben. Im Rahmen dieser Weiterbildung sind Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparatekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden zu erwerben.

- c) Belegbare Kenntnisse in der Erstattung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer Befunderhebungen
- d) Nachweis von Kenntnissen in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Tierschutzbestimmungen

V. Weiterbildungsstätten

1. Pathologische Institute der Tierärztlichen Fakultäten und Hochschulen, pathologische Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern und Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung, soweit sie unter Leitung eines Fachpathologen stehen und uneingeschränkt allgemeine pathologisch-morphologische Diagnostik betreiben
2. Andere pathologische Institute bzw. Laboratorien, etwa solche in Bundes- und Bundesforschungsanstalten, Tropeninstituten, humanpathologischen Instituten, pathologischen Abteilungen der Industrie, soweit sie unter Leitung eines veterinär- oder humanmedizinischen Fachpathologen stehen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

21. Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich

Vorbeuge, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport, forensische Medizin und Ankaufsuntersuchung

II. Weiterbildungszeit

III.A.1. und III.A.2. 4 Jahre
 III.A.3. 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.
 A.1.
 Tätigkeit an den Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den Erkrankungen der Einhufer befasst 3 Jahre
 und
 Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Pferde 1 Jahr
 oder
 A.2.
 Tätigkeit an einer tierärztlichen Klinik für Pferde 3 Jahre
 und
 Tätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Pferde 1 Jahr

Anrechenbar ist:

- die Tätigkeit in einer Abteilung für Pferde an den Disziplin-Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten für Innere Medizin, Chirurgie oder Geburtshilfe/Gynäkologie bis zu 2 Jahren
- die Tätigkeit an einem Institut für Hufbeschlag oder einer Lehrschmiede
 Institut für Mikrobiologie und Virologie
 Institut für Pathologie
 Institut für Röntgenologie
 Institut für Parasitologie
 Institut für Andrologie
 Institut für Tierzucht und Tierernährung
 Tiergesundheitsdienst für Pferde oder Gestüt unter fachtierärztlicher Betreuung mit einem entsprechenden Pferdebestand bis zu 1 Jahr.

Die Tätigkeit an den einzelnen Institutionen sollte jeweils 2 Monate nicht unterschreiten. oder

A.3.

Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Bildungsmaßnahmen abzuschließen.

B.

Besuch von Weiterbildungskursen an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen. Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein und mindestens 200 Stunden umfassen. Ohne Teilnahme an Weiterbildungskursen verlängert sich die Dauer der Weiterbildung durch Fortführung der Tätigkeiten unter 1.1. bis 1.2. um 1 Jahr.

C.

Erfüllung des Leistungskataloges nach Anlage 1 für die Weiterbildungsgänge nach III.1.1. und III.1.2. bzw. nach Anlage 2 für den Weiterbildungsgang nach III.1.4., dessen praktische Einrichtungen durch den Weiterbildungsbeauftragten zu bestätigen sind.

D.

Teilnahmenachweis an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen des Fachgebietes oder gleichwertigen Veranstaltungen des In- und Auslandes mit jährlich mindestens 25 Stunden.

E.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Gesamtgebiet der Veterinärmedizin, insbesondere Kenntnisse über

1. Tierschutz
2. Chirurgische Erkrankungen, einschließlich Augenerkrankungen und spezielle Anästhesiologie
3. Röntgenologie und andere bildgebende Verfahren, einschließlich Strahlenschutz

4. Hufbeschlag und Hufkrankheiten
5. Innere Erkrankungen einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
6. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezüchtung und -besamung
7. Erkrankungen der Neugeborenen
8. Haltung, hygienische Maßnahmen in Zuchtbetrieben, Krankheitsprophylaxe und Fütterung
9. Pferdesportmedizin und Aufgaben im Pferdesport
10. Tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen
11. Forensische Bestimmungen (Ankauf, Renntauglichkeit, Versicherungsrecht)

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Unter III.A.2. genannte Einrichtungen, soweit zur Weiterbildung befugte Fachtierärzte für Pferde dort tätig sind
3. Tierärztliche Kliniken für Pferde
4. Tierärztliche Praxen von Fachtierärzten für Pferde
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet können anerkannt werden.
6. Ausschließlich für den Weiterbildungsgang nach III.A.3. Tierärztliche Praxen mit einer dem Ziel der Weiterbildung adäquaten Struktur und mit einem entsprechenden Patientengut.

Anlage 1 zum „Fachtierarzt für Pferde“:

Leistungskatalog gemäß III.A.1. und III.A.2.

Nachfolgend sind Kenntnisse und praktische Verrichtungen aufgeführt, die im Rahmen der Weiterbildung obligatorisch zu erwerben bzw. auszuführen sind und die von der Ausbildungsstätte bestätigt werden müssen.

I. Innere Medizin

- I. 1. Diagnostik und Therapie Innerer Krankheiten
 - a) Eingehende klinische Organdiagnostik (Herz und Gefäße, Atmungs-, Verdauungs- und Harnorgane sowie endokrine Organe)
 - b) Spezielle diagnostische Verfahren. Dazu gehören Fertigkeiten und Kenntnisse in folgenden Untersuchungsmethoden:
 - Röntgen
 - Endoskopie
 - EKG
 - Abdominozentese
 - Thorakozentese
 - Sonografie

- c) Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 d) Intensivtherapie
 e) Leistungsphysiologische Untersuchungen inkl. Laktatbestimmung und Blutgasanalyse
 f) Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen entsprechend anerkannter Richtlinien
 g) Untersuchung auf Gewährsmängel
 h) Erstellung von Gutachten und Bescheinigungen
- I. 2. Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung
 a) Indikation zur Klinikeinweisung
 b) Indikation zur Laparotomie
 c) Zaekozenese
- I. 3. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen
- I. 4. Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten
- I. 5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems
- I. 6. Entnahme und Untersuchung von Gewebeprobe und Körperflüssigkeiten inkl. Mikroskopie
- I. 7. Diätetik (Futterqualitätsbeurteilung, Fütterung des Pferdes)
- I. 8. Forensische Medizin und Ankaufuntersuchung
- II. Chirurgie**
 (Übungen auch am toten Tier möglich)
- II. 1. Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden
- II. 2. Diagnostik und Operation am Geschlechtsapparat
 a) Kastration des normalen und des kryptorchiden Hengstes
 b) Diagnose und Therapie von Kastrationskomplikationen
 c) Hernia inguinalis incarcerata und Hernia scrotalis
 d) Therapie des Penisprolapses
 e) Hoden-, Präputial- und Penistumoren
 f) Caslick-Operation und Vulvoplastik
 g) Dammriss-Operation
 h) Therapie von Ovarialtumoren (Methoden der Ovariectomie)
- II. 3. Diagnostik und chirurgische Therapie von Hauttumoren
- II. 4. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses:
 a) Mundhöhle und Zähne
 b) Nebenhöhlen
 c) Pharynx, Larynx und Luftsäcke
 d) Schlund
 e) Ohrfistel
 f) Laryngotomie, -plastik
 g) Venenfistel
 h) Tracheotomie
 i) Kopper-Operation
- II. 5. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Thorax
 a) perforierende Thoraxverletzungen
 b) Pneumothorax
- II. 6. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Bauches
 a) perforierende Bauchverletzungen
 b) Laparotomie (ohne Kolikchirurgie)
 c) Hernia umbilicalis
- II. 7. Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie
 a) Fixationsmaßnahmen
 b) Sedation und Prämedikation
 c) Injektionsnarkose
 d) Inhalationsnarkose
 e) Narkoseüberwachung
 f) Lokalanästhesie inkl. diagnostischer Anästhesien
- III. Orthopädie**
- III. 1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung inkl. Röntgen, Sonografie und anderer bildgebender Verfahren
- III. 2. Therapie von Hufkrankheiten
- III. 3. Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung
- III. 4. Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel
- III. 5. Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparates (Wirbelsäule, Gliedmaßen)
- III. 6. Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur
- III. 7. Orthopädische Krankheiten beim Fohlen (Untersuchung, prognostische Beurteilung und Therapie)
- III. 8. Anlegen von Verbänden und Schienen
- IV. Augenheilkunde**
- IV. 1. Klinische und ophthalmologische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe
- IV. 2. Medikamentöse Therapie von Augenkrankheiten
- IV. 3. Chirurgische Eingriffe am Auge und seinen Adnexen
 a) Bindehautschürze
 b) Nickhautschürze
 c) Entropiumbehandlung
 d) Lidplastik
 e) Bulbusexstirpation
 f) Sondierung und Spülung des Tränenkanals
- IV. 4. Forensische Untersuchungen des Auges
- V. Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie**
- V. 1. Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute
 a) manuell
 b) sonographisch
 c) Entnahme von Tupferproben und Biopaten
 d) Trächtigkeitsdiagnostik
- V. 2. Gynäkologische Diagnostik und Therapie
 a) Zyklusdiagnostik inkl. Follikelkontrolle und Hormontherapie
 b) Endometritis
 c) Vaginitis (Uro-, Pneumovagina)
 d) Operationen an der Vulva (siehe unter II.2.f.)
- V. 3. Geburtshilfe
 a) Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen
 b) Indikationen für chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen inkl. Fetotomie
 c) Therapie puerperaler Störungen (Prolapsus uteri, Retentio secundarium)
- V. 4. Euterkrankheiten
- V. 5. Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes
 a) Andrologische Untersuchungen
 b) Spermagewinnung und -beurteilung
- V. 6. Biotechnik der Fortpflanzung
- V. 7. Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst
- VI. Krankheiten des neugeborenen Fohlens**
- VI. 1. Prognostische Beurteilung von Missbildungen
- VI. 2. Immunglobulinmangel inkl. Therapie und Infektionsprophylaxe
- VI. 3. Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli
- VI. 4. Nabeluntersuchung, Urachusfistel
- VI. 5. Das „lebensschwache“ Fohlen: Differenzialdiagnose und Therapie
- VI. 6. Neonatale Septikämie
- VI. 7. Harnblasenruptur
- VI. 8. Fehlstellungen: Prognose und Therapie
- VII. Sportmedizin**
- VII. 1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrtturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen
- VII. 2. Entnahme und Versiegelung von Dopingproben
- VII. 3. Beteiligung am Pferdekontrollprogramm
- VII. 4. Teilnahme an Verfassungsprüfungen auf Military- und Fahrtturnieren
- VII. 5. Gesundheitskontrolle bei Distanzritten
- VII. 6. Beratung von Turnierveranstaltern in tierschutzrelevanten Angelegenheiten
- Anlage 2 zum „Fachtierarzt für Pferde“**
- Leistungskatalog gemäß III.A.3.**
 Die praktischen Verrichtungen sind in der angeführten Zahl zu erbringen, durch Kurzberichte (Anamnese, Status praesens, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie) zu dokumentieren und vom Weiterbildungsbefugten zu bestätigen.

D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

E. Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon 10 aus der Weichteilchirurgie gemäß Pkt. A.1., 4., 5. und 10 des Leistungskataloges und 20 aus Knochen- und Gelenkchirurgie gemäß Pkt. A.8. des Leistungskataloges

F. Dokumentation von durchgeführten Operationen gemäß Leistungskatalog. Es sind mindestens 250 Operationen durchzuführen, von denen 100 als Erstchirurg unter Anleitung des weiterbildungsbefugten Fachtierarztes vorzunehmen sind. Mindestens 50 Prozent der im Leistungskatalog aufgeführten Operationen müssen durchgeführt worden sein, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weichteilchirurgie, orthopädischer und traumatologischer Chirurgie zu gewährleisten ist. Ferner sind 250 sonstige Verrichtungen in einem ausgewogenen Verteilungsverhältnis zu erbringen, von denen 50 Prozent zu dokumentieren sind. Alle Operationen und nicht-chirurgische Verrichtungen sind nach dem Muster „Dokumentation der chirurgischen Eingriffe und nicht-chirurgischen Verrichtungen“ tabellarisch zu erfassen.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie
2. Bildgebende Diagnostik
3. Augen- und Zahnheilkunde, Hufbeschlagskunde
4. Anaesthesiologie, Notfall-Intensivmedizin, Schmerztherapie
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Leistungskatalog

A. Chirurgische Eingriffe

1. Chirurgische Eingriffe bzw. Verrichtungen an Kopf und Hals
 - 1.1. Behandlung oronasaler Fisteln
 - 1.2. Nebenhöhlentrepanation
 - 1.3. Endoskopische Operationen an Pharynx, Larynx oder Luftsäcken inkl. Spülungen
 - 1.4. Kopper-Operation
 - 1.5. Operation der Hemiplegie nach Marx und/oder Williams
 - 1.6. Behandlung einer Schlundverstopfung
 - 1.7. Tracheotomie
 - 1.8. Exstirpation eines Lymphknotens

2. Chirurgische Eingriffe am Auge
 - 2.1. Entfernung von Lidrandtumoren oder Lidrandrekonstruktion
 - 2.2. Entropium-Operation
 - 2.3. Tränenkanalspülung
 - 2.4. Nickhautschürze
 - 2.5. Bindehautschürze
 - 2.6. Korneanaht
 - 2.7. E nukleation
3. Zahnheilkunde
 - 3.1. Diagnostische Maßnahmen
 - a) Stomatologische Untersuchungen
 - b) Röntgenstatus Zähne/Kiefer
 - 3.2. Zahnkorrekturen
 - a) Entfernung von Protuberantien und Zahnhaken
 - b) Korrektur unphysiologischen Zahnabriebes wie Stufen- oder Wellengebiss
 - 3.3. Zahnextraktionen
 - a) Extraktion von Milch- und Wolfszähnen
 - b) Extraktion von Schneidezähnen
 - c) Extraktion, Ausstempelung von Backenzähnen
 - 3.4. Gebisskorrektur
 - 3.5. Versorgung von Frakturen inkl. Kiefer- und Zahnfachfrakturen
 - 3.6. Stabilisierung luxierter Zähne
4. Abdominale Eingriffe
 - 4.1. Assistenz bei Laparotomie
 - 4.2. Laparotomie
 - 4.3. Enterotomie
 - 4.4. Darmresektion
 - 4.5. Harnblasenruptur
5. Hernienoperationen
 - 5.1. Hernia inguinalis incarcerata o. Hernia scrotalis
 - 5.2. Hernia umbilicalis
6. Versorgung von Verletzungen mit Wundrevision und Naht
7. Entfernung von Hauttumoren
 - davon mit Plastik
8. Orthopädie
 - 8.1. Diagnostik und operative Therapie von Hufrehe
 - 8.2. Arthroskopie
 - Fesselgelenk
 - Sprunggelenk
 - Hufgelenk
 - Kniegelenk
9. Konservative oder operative Frakturbehandlung
 - Osteosynthese (Schraube und/oder Platte)
- 9.1. Arthrodese
10. Gynäkologie und Andrologie
 - 10.1. Operationen am weiblichen Genitaltrakt (nach Caslick, nach Götze, Dammriss, Rektovaginalfistel, Ovarektomie)
 - 10.2. Kastrationen
 - a) normaler Hengste
 - b) kryptorchider Hengste
 - abdominaler Kryptorchide

- 10.3. Samenstrangfistel
11. Operative Eingriffe freier Wahl unter Vollnarkose

B. Nicht-chirurgische Verrichtungen

12. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
 - 12.1. Sedation
 - 12.2. Injektionsnarkose
 - 12.3. Inhalationsnarkose, assistierte Beatmung
 - 12.4. Narkoseüberwachung
 - 12.5. Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie
 - 12.6. Betreuung von Intensivpatienten, apparatives Monitoring
 - 12.7. Infusionstherapie
13. Orthopädie
 - 13.1. Eingehende Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten, erforderlichenfalls unter Anwendung diagnostischer Spezialverfahren (diagnostische Anästhesie, Röntgen, Sonografie etc.)
 - 13.2. Hufbeschlagskunde
 - 13.3. Indikationsstellung für orthopädischen Hufbeschlag
 - 13.4. Diagnostik und Therapie von Hornspalten
 - 13.5. Diagnostik und konservative Therapie von Hufrehe
 - 13.6. Diagnostik und Therapie von Sehnen- und Sehnen Scheidenerkrankungen
 - 13.7. Diagnostik und Therapie von Fehlstellungen beim Fohlen
14. Bildgebende Diagnostik
 - 14.1. Röntgen
 - 14.2. Sonografie
 - 14.3. CT
 - 14.4. MRT
 - 14.5. Szintigrafie
15. Augenheilkunde
 - 15.1. Diagnostische Maßnahmen
 - a) vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie
 - b) Konjunktivalabstrich für bakteriologische und zytologische Untersuchungen
 - c) Tonometrie
 - d) Ultraschalluntersuchung
 - e) Elektroretinografie mit Auswertung
 - f) Fundusfotografie
 - 15.2. Therapeutische Maßnahmen bei
 - a) Bulbustraua
 - b) Dakryozystitis
 - c) Ulcus corneae
 - d) Keratitis
 - e) Konjunktivitis
 - f) Equine rezidivierende Uveitis
 - g) Glaukom
 - h) Veränderungen der Linse

Muster: Dokumentation der chirurgischen Fälle

Weiterzubildender _____

Weiterbildungsstätte _____

Nr.	Datum	Fallnummer	Signalement	Diagnose	Operations- methode	Erstchirurg	Assistent	Notfall-OP**

Nummer durchlaufend während ganzer Weiterbildungszeit, **Markierung für Notfallchirurgie, Abkürzungen müssen erklärt werden.

Die Falldokumentation hat präzise und exakt zu erfolgen. Bei Anfragen muss die Dokumentation von Einzelfällen genauer erfolgen: wie Röntgenaufnahmen, Anaesthesieprotokolle, Krankenbericht für die Inspektion des Fachtierarztgremiums.

Unterschrift Weiterzubildender

Unterschrift Weiterbildungsbefugter

23. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

I. Aufgabenbereich

Das Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie umfasst:

1. Erforschung der pharmakologischen Wirkung und Pharmakokinetik von Wirkstoffen, z. B. Arzneimitteln, Futterzusatzstoffen und toxikologisch wichtigen Verbindungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei den Tieren
2. Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, ihrer möglichen Nebenwirkungen bei Tieren und Ermittlung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft, die bei dem Genuss für den Menschen gesundheitsbedenklich sein können
3. Beratung in der Arzneitherapie, bei Stoffeinsatz und bei Vergiftungsfällen
3. Gutachterliche Stellungnahmen zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen

II. Weiterbildungszeit

5 Jahre

Die Anerkennung als Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie erhält auch auf Antrag, wer als Tierarzt die Anerkennung als Fachpharmakologe der Deutschen Pharmakologischen Gesellschaft erhalten hat, wenn er die Leistungen III.B und III.C sowie IV. nachgewiesen hat.

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie Tätigkeit auf dem Gebiet der kurativen Veterinärmedizin, insbesondere auf dem Gebiet der klinischen Arzneitherapie kann bis zu 1 Jahr angerechnet werden. Tätigkeit an einer Einrichtung der unter V.2. genannten Fach- bzw. Forschungseinrichtungen kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 100 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Erwerb eingehender Kenntnisse
 - 1.1. in den theoretischen Grundlagen:
 - 1.1.1. Allgemeine Pharmakologie: Gesetzmäßigkeiten der Resorption, Verteilung, Wirkung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Pharmaka und Giften
 - 1.1.2. Spezielle Pharmakologie: Wirkungsweise, Wirkungsort, Dosis-Wirkungsbeziehung, Resorption, Verteilung, Stoffwechsel und Ausscheidung der gebräuchlichen Arzneimittel einschließlich der Chemotherapeutika, der Hormone, Vitamine und der speziellen Wirkstoffe in der Tierernährung und im Agrarsektor gebräuchlichen Wirkstoffe
 - 1.1.3. Wichtige Gifte und ihre Antidote Biometrische Methoden:
 - 1.1.4. Analyse und Bewertung pharmakologischer und toxikologischer Wirkungen
 - 1.1.5. Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Arzneimitteln, Giften, Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie des Lebensmittelrechts, soweit sie die Fachdisziplin berühren.
 - 1.2. in der praktischen Tätigkeit:
 - 1.2.1. Technik der tiereperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften nach den jeweiligen Richtlinien
 - 1.2.2. Experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka
 - 1.2.3. Biologische Test- und Standardisierungsverfahren
 - 1.2.4. Die wichtigsten enzymatischen Arbeitsmethoden
 - 1.2.5. Die wichtigsten hämatologischen Arbeitsmethoden
 - 1.2.6. Die wichtigsten teratologischen Arbeitsmethoden
 - 1.2.7. Die in der Pharmakologie gebräuchlichen chemischen Extraktions-, Isolierungs- und Nachweisverfahren sowie physikalische und physikalisch-chemische Meßmethoden.
2. Erwerb von Kenntnissen
 - 2.1. in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und deren Krankheiten,
 - 2.2. in der Isotopentechnik,
 - 2.3. in den Grundzügen der Histologie einschließlich der Histochemie und der elektronenmikroskopischen Methoden,
 - 2.4. in den Grundzügen der elektrophysiologischen Methoden,
 - 2.5. über Stoffe, die in der Luft, in Lebensmitteln oder in Futtermitteln entweder als unvermeidliche Rückstände vorkommen oder wegen spezieller Wirkungen zugesetzt werden.
3. Bei der Bewertung des Nachweises für die Anerkennung ist das jeweilige Arbeitsgebiet des Antragstellers zu berücksichtigen.

V. Weiterbildungsstätten

- 1.1. Einschlägige Einrichtungen (Institute, Abteilungen) der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet
- 1.2. Den unter Abschnitt IV. 1. 1. genannten Einrichtungen gleichwertige Universitätsinstitute sowie Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftlicher Gesellschaften, die unter der Leitung anerkannter Pharmakologen bzw. Toxikologen stehen
2. Staatliche oder andere wissenschaftliche anerkannte Forschungsinstitute von wissenschaftlichen Forschungsgesellschaften bzw. der Industrie folgender Fächer: Physiologie, Biologische Chemie, Biophysik und Radiologie, Mikrobiologie, Pathologische Anatomie einschließlich experimenteller Pathologie, Pathologische Physiologie, Anatomie, Allgemeine und pharmazeutische Chemie sowie Agrikulturchemie, Physikalische Chemie, Physik, Botanik (einschl. Giftpflanzen), Pharmakognosie, Tierernährung, Innere Medizin, Gynäkologie

24. Fachtierarzt für Physiologie

I. Aufgabenbereich

1. Erforschung der grundlegenden und speziellen Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren
2. Abgrenzung physiologischer und pathologischer Funktionen des Organismus
3. Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

A.1. Tätigkeit an einem Institut für Physiologie und/oder Physiologische Chemie der tierärztlichen Bildungsstätten 4 Jahre

oder

A.2.

Tätigkeit an einem Institut für Physiologie und/oder Physiologischen Chemie der tierärztlichen Bildungsstätten mindestens 2 Jahre und

Tätigkeit an Forschungsstätten mit physiologischer, physiologisch-chemischer bzw. ernährungs-physiologischer Ausrichtung bis 2 Jahre

davon
Tätigkeit in einer einschlägigen Forschungs-
stätte der Institute bis 1 Jahr
Tätigkeit in einem Institut für Pathologie
bis 1 Jahr

Tätigkeit in Forschungsinstitutionen verwand-
ter Grenzgebiete bis 1 Jahr
B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungs-
veranstaltungen oder von der Kammer als
gleichwertig anerkannten Fachkongressen
oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet
mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Ver-
anstaltungen des In- und Auslandes können
anerkannt werden.

C.
Vorlage der Promotionsurkunde und einer
Publikation oder von drei Publikationen gem.
§ 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Theoretische Grundlagen:
1.1. Allgemeine Physiologie
Grundlagen der Lebensvorgänge und
deren Regelung, bioelektrische Potentiale,
Homöostase, Grundprozess der
Erregung, Grundlagen des Verhaltens,
Homöothermie und Poikilothermie

1.2. Spezielle Physiologie
1.2.1. Bedeutung und Funktion des Blutes
und anderer Körperflüssigkeiten, der
Atmung, von Herz und Kreislauf, des
Endokriniums, der Nieren, der Sinnes-
organe, des Nervensystems, der Verdau-
ungsorgane, der Leber, des Bewegungs-
apparates

1.2.2. Wasser- und Elektrolythaushalt
1.2.3. Aufnahme, Resorption, Verteilung,
Verwertung, Stoffwechsel und Ausschei-
dung von Nährstoffen

1.2.4. Energiewechsel
1.2.5. Wärmehaushalt
1.2.6. Reproduktion und Laktation
1.2.7. Wachstum
1.3. Tierschutz

2. Praktische Kenntnisse:
2.1. der grundlegenden experimentellen
Methoden der Wissensgebiete unter 1.1.
und 1.2.
2.2. von speziellen Versuchstechniken an
biologischem Material
2.3. in Versuchsplanung und -auswertung

V. Weiterbildungsstätten

1. Die Institute für Physiologie, physiologi-
sche Chemie und Ernährungsphysiologie
der tierärztlichen Bildungsstätten
des Inlandes
2. Einschlägige Forschungsstätten der
Universitäten, wissenschaftlichen Ges-
ellschaften, der Industrie, des Bundes
und der Länder sowie vergleichbare For-
schungsstätten im Ausland

3. Forschungsinstitutionen der unter 2.
genannten Träger:

3.1. für Pathologie, soweit sie unter tierärzt-
licher Leitung stehen

3.2. für der Physiologie verwandte Grenzge-
biete wie beispielsweise Biochemie, Bio-
physik, Radiologie, Versuchstierkunde,
Pathophysiologie und klinische Chemie

25. Fachtierarzt für Radiologie

I. Aufgabenbereich

a) Veterinärmedizinische Röntgendiagnos-
tik und Röntgentherapie

b) Anwendung von nuklearmedizinischen
Methoden zum Zwecke der Diagnose und
Behandlung von Tieren

c) Arbeiten mit Radionukliden in der vete-
rinär-medizinischen und experimentell-
medizinischen Forschung, Kontrollfunk-
tionen im Bereich des Umweltschutzes,
insbesondere Untersuchung und Beur-
teilung kontaminierter Lebensmittel
tierischer Herkunft

d) Ziviler Bevölkerungsschutz und ABC-
Abwehr

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.
A.1. Röntgenologische Tätigkeit (Röntgen-
technik, Interpretation von Röntgen-
bildern und Röntgentherapie) an einer
unter Abschnitt V. Nr. 1. genannten Ein-
richtung

oder
A.2. Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen
und/oder Isotopenlabor (Einrichtungen
nach Abschnitt V. Nr. 2.–4.).

In jedem Falle muss jedoch eine mindestens
zweimonatige Tätigkeit im jeweils anderen
Bereich nachgewiesen werden.

B.
Teilnahme an Weiterbildungskursen an Ein-
richtungen nach V.2.–3., die Kenntnisse in
Strahlenphysik, Radioisotopentechnik, Strah-
lenmesstechnik und Strahlenschutz vermitteln,
mindestens 4 Wochen oder nachweisliches Aus-
bildungsäquivalent.

C.
Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungs-
veranstaltungen oder von der Kammer als
gleichwertig anerkannten Fachkongressen
oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet
mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Ver-
anstaltungen des In- und Auslandes können
anerkannt werden.

D.
Vorlage der Promotionsurkunde und einer
Publikation oder von drei Publikationen gem.
§ 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

A.
1. Grundkenntnisse in Strahlenphysik und
Strahlenmesstechnik

2. Kenntnisse im Umgang mit Strahlen
sowie über Strahlenschutzmaßnahmen
einschließlich Dekontamination

3. Ausreichende Kenntnisse des Strahlen-
schutzrechtes, insbesondere des Atom-
gesetzes, der Strahlenschutzverordnung
und der Röntgenverordnung

4. Umfangreiche Kenntnisse über die biolo-
gische Wirksamkeit ionisierender Strah-
len sowie über Symptomatik und Therapie
von Strahlenschäden beim Tier

B.
1. Grundkenntnisse in Röntgenaufnahme
und Filmentwicklungstechnik
2. Interpretation von Röntgenogrammen
einschließlich Diagnosestellung
3. Therapeutische Anwendung von Röntgen-
strahlen einschließlich Berechnung der
zu applizierenden Strahlendosis

C.
1. Medizinisch-klinische Anwendung von
Radionukliden (z.B. Blutvolumenbestim-
mung)

2. Allgemeine Kenntnisse über die Markie-
rung chemischer Substanzen und
über Messtechnik
3. Biologische Wirksamkeit ionisierender
Strahlen

4. Biometrie
5. Autoradiografie
6. Anwendung von Isotopen zur Nahrungs-
mittelkonservierung

7. Kontamination und Dekontamination von
Tieren und tierischen Produkten
8. Kenntnisse in den unter Abschnitt IV.A. ge-
nannten Wissensgebieten sind obligatorisch.
Der Wissensstoff, der unter Abschnitt IV. B. bzw.
IV. C. aufgeführt ist, kann – entsprechend dem
Tätigkeitsfeld – ausgewechselt werden.

V. Weiterbildungsstätten

1. Chirurgische bzw. Kleintierkliniken an
den tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schule für Kerntechnik (Kernforschungs-
zentrum Karlsruhe)

3. Gesellschaft für Strahlenforschung (Neu-
herberg bei München)

4. Andere Einrichtungen des In- und Aus-
landes mit einem vergleichbar umfang-
reichen Arbeitsgebiet

26. Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst:

1. Vorbeugung, Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der Rinder
2. Vorbeugung, Diagnostik und Bekämpfung von Gesundheitsrisiken, Herdenerkrankungen und Leistungsbeeinträchtigungen in Beständen
3. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung und Fütterung
4. Beurteilung und Beratung in Management, Tierschutz und Zucht in Rinderbeständen
5. Beratung zur Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel
6. gutachterliche Stellungnahmen zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen in Rinderbeständen.

II. Weiterbildungszeit

- III.A.1. 4 Jahre
 III.A.2. 5 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Fortpflanzung und Zucht Hygiene 12 Monate
- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Milchhygiene, Kleine Wiederkäuer 6 Monate
- Tätigkeiten als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.

A.1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten

- Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder
- Tierärztliche Kliniken/Praxen von Fachtierärzten für Rinder und/oder
- Tiergesundheitsdiensten und/oder
- Landesuntersuchungsanstalten sowie tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

A.2.

1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung bei Betreuung eines entsprechend umfangreichen Bestandes von Rindern. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen.
2. Erfüllung des Leistungskataloges

3. Tätigkeiten für mindestens drei Monate in mindestens drei der unter A.1. genannten Weiterbildungsstätten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.

B.

Besuch von Weiterbildungskursen an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen. Die Kurse müssen von der Landestierärztekammer anerkannt sein und mindestens 200 Stunden umfassen.

C.

Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder gleichwertigen Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 60 Stunden gemäß Weiterbildungsgang III.A.1. bzw. 80 Stunden gemäß Weiterbildungsgang III.A.2.

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Erkrankungen der Rinder einschließlich Infektionskrankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen und ernährungsbedingte Erkrankungen, Vergiftungen, Parasitosen: Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe
2. Chirurgische Erkrankungen sowie bildgebende und andere Diagnoseverfahren und Anästhesiologie
3. Kenntnis der labordiagnostischen Verfahren und Beurteilung von Laborbefunden zur Diagnostik sowie der prognostischen Einschätzung und Beurteilung des Therapieerfolges der unter 1. genannten Erkrankungen (mikrobiologische, virologische, immunologische, parasitologische, biochemische und toxikologische Untersuchungsverfahren). Beurteilung pathologisch-anatomischer Untersuchungsergebnisse
4. Geburtshilfe, Gynäkologie und Reproduktion, Herdenfruchtbarkeit, Trächtigkeit und Zyklusdiagnostik
5. Eutergesundheit und Milchqualität
6. Beurteilung der Fütterung und der Fütterungstechnologie
7. Jungviehaufzucht und Jungtierkrankheiten
8. Tierhygiene
9. Ethologie und Tierschutz
10. Epidemiologie, Infektions- und Invasionsprophylaxe, Bekämpfungsprogramme
11. Besamung und Andrologie
12. Herdenmanagement, betriebswirtschaftliche Aspekte der Rinderhaltung

13. Rechtliche Vorschriften im Bereich Arznei-, Futtermittel-, Tierseuchen-, Tierhygiene- und Lebensmittelrecht
14. Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Qualitätssicherung der im Landwirtschaftsbetrieb erzeugten Lebensmittel

Leistungskatalog

Nachfolgend sind Kenntnisse und praktische Verrichtungen aufgeführt, die im Rahmen der Weiterbildung obligatorisch zu erwerben bzw. auszuführen sind und die von der Weiterbildungsstätte bestätigt werden müssen.

1. Diagnostik und Therapie innerer Erkrankungen des Rindes

- 1.1. Eingehende klinische Allgemeinuntersuchung und spezielle Organdiagnostik
- 1.2. Kenntnisse über folgende spezielle diagnostische Verfahren:
 - Sonografie
 - Endoskopie
 - Leberbiopsie
- 1.3. Labordiagnostik innerer Erkrankungen, Probenentnahme, Befundinterpretation
- 1.4. Therapie innerer Erkrankungen der Rinder unter besonderer Berücksichtigung von
 - Stoffwechselstörungen
 - Erkrankungen der Leber
 - Erkrankungen des Magen-Darm-Kanals, insbesondere Dislocatio abomasi
 - Erkrankungen der weiblichen Genitalorgane
 - Erkrankungen der Milchdrüse
 - Erkrankungen der Niere und der harnableitenden Organe
 - Erkrankungen der Atemwege
- 1.5. Intensivtherapie bei Milchkühen und Kälbern

2. Diagnostik, Therapie, Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionskrankheiten der Rinder

- 2.1. Klinische Diagnostik und Labordiagnostik von Infektionskrankheiten der Rinder einschließlich Probenentnahme zur bakteriologischen, virologischen, mykologischen oder parasitologischen Diagnostik und Befundinterpretation
- 2.2. Einzeltierbezogene und tiergruppenbezogene Therapie von Infektionskrankheiten
- 2.3. Erarbeitung von bestandsbezogenen Bekämpfungsstrategien und Prophylaxeplänen für Infektionskrankheiten einschließlich Parasitosen der Rinder (Diagnostik, hygienische Maßnahmen, Impfungen, Therapie, Selektion)

- 2.4. Umsetzung von Maßnahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, Probenentnahme, Stichprobenplanung und Dokumentation der Befunde im Rahmen staatlicher oder freiwilliger Bekämpfungsprogramme von Infektionskrankheiten der Rinder
- 2.5. Kenntnisse und beratende Tätigkeit bezüglich der Tierseuchenprophylaxe, der Reinigung und Desinfektion, der Schädlingsbekämpfung und der Anforderungen an den Seuchenschutz im Tierverkehr
- 3. Chirurgie**
- 3.1. Anästhesie und Narkose
- Sedation
 - Allgemeine Anästhesie und Narkose
 - lokale Anästhesie einschließlich Leitungsanästhesie (epidural, paravertebral)
- 3.2. Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden
- Verletzungen, Wundheilungsstörungen, Wundrevision
 - Abszessspaltung
- 3.3. Chirurgische Eingriffe an Kopf und Hals des Rindes
- Schlundverstopfung
 - Enthornung
- 3.4. Diagnostik und Chirurgische Therapie von Krankheiten des Bauches
- Diagnostische Laparotomie
 - Dislocatio abomasi
 - Reticuloperitonitis traumatica
 - Hernia umbilicalis
- 3.5. Chirurgische Eingriffe an Euter und Zitze
- Diagnostik und Therapie gedeckter Zitzenverletzungen
 - Zitzenoperationen verschiedener Art
 - Zitzenamputationen
 - Euterverletzungen
- 3.6. Erkrankungen der Gliedmaßen und Klauen des Rindes
- Diagnostik und prognostische Beurteilung von Lahmheiten
 - Therapie infektiöser und nichtinfektiöser Erkrankungen der Gliedmaßen
 - Chirurgische Behandlung von Gelenkerkrankungen
 - Kenntnisse über funktionellen Klauenschnitt
 - Diagnostik und Therapie von Klauenerkrankungen einschließlich orthopädischer Klauenschnitt, Anlegen von Klauenverbänden und Anbringen von Klauenkothurnen
 - Allgemeine Therapie bei infektiösen Klauenerkrankungen und Klauenrehe
 - Klauen- und Zehenamputationen
- 4. Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe und Andrologie**
- 4.1. Kenntnis wichtiger Erbkrankheiten des Rindes und prognostische Beurteilung von Missbildungen
- 4.2. Diagnose und Therapie von Deckinfektionen, Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften
- 4.3. Zuchthygienische Untersuchungen an Einzeltieren, Tiergruppen oder im Herdenmaßstab
- Rektale Palpation von Uterus und Ovarien zur Zyklusdiagnostik, Trächtigkeitsuntersuchung und Feststellung der Besamungstauglichkeit
 - Vaginale Untersuchung
 - Entnahme von Proben zur Labordiagnostik (Zervixtupfer, Präputialspülproben)
- 4.4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe gynäkologischer Erkrankungen des Rindes
- Störungen der Ovarfunktion und Zyklusstörungen
 - Erkrankungen der Gebärmutter
 - Erkrankungen und Verletzungen von Vagina und Vulva
 - Prolapsus uteri, Prolapsus vaginae
- 4.5. Geburtshilfe
- Geburtshilfliche Untersuchung und konservative Geburtshilfe
 - Chirurgische Geburtshilfe (Sectio caesarea, Fetotomie)
 - Versorgung von Geburtswegverletzungen
 - Diagnostik und Therapie von Puerperalstörungen einschließlich Retentio secundinarum
- 4.6. Andrologie
- Klinische andrologische Untersuchung
 - Spermagewinnung und -beurteilung
 - Diagnostik, prognostische Beurteilung, Therapie von Entzündungen der akzessorischen Geschlechtsdrüsen, der Hoden und des Präputiums
 - Blutige und unblutige Kastration
- 5. Herdenmanagement und Beratung**
- 5.1. Erkennen und Korrigieren von Stoffwechselimbalancen im Herdenmaßstab
- Beurteilung der Körperkondition und der Leistungsparameter von Tiergruppen
 - Planung, Durchführung und Interpretation labordiagnostischer Untersuchungen zur Feststellung von Stoffwechselimbalancen
 - Beurteilung der Futterqualität, Rationsgestaltung und Fütterungshygiene
 - Beratung der Tierhalter zur Korrektur von Stoffwechselimbalancen
- 5.2. Analyse der Herdenfruchtbarkeit und Korrektur von Störungen der Herdenfruchtbarkeit
- Planung und Durchführung von Untersuchungen zum Fruchtbarkeitsmanagement der Herde (Puerperalkontrollen, Sterilitätsuntersuchungen)
 - Interpretation von Kennzahlen zur Beurteilung der Herdenfruchtbarkeit
 - Beratung zum Besamungsmanagement
 - Beratung der Tierhalter zum Fruchtbarkeitsmanagement der Herde und zur Beseitigung von Fruchtbarkeitsstörungen
 - Planung und Durchführung von hormonellen Behandlungen zur Korrektur von Zyklusstörungen
- 5.3. Analyse der Eutergesundheit; Diagnostik, Bekämpfung und Prophylaxe von Störungen der Eutergesundheit im Herdenmaßstab
- Beurteilung der Rohmilchqualität unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen
 - Planung und Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung der Ursachen
 - Beurteilung von Melktechnik, Melkarbeit und Melkhygiene
 - Beratung der Tierhalter zum Mastitismanagement und zur Mastitisprophylaxe
 - Aufstellung von Behandlungs- und Prophylaxeplänen bei Störungen der Eutergesundheit
- 5.4. Analyse der Klauengesundheit, Bekämpfung und Prophylaxe von Klauenerkrankungen im Herdenmaßstab
- Feststellung von Ursachen und begünstigenden Faktoren für Lahmheiten und Klauenerkrankungen
 - Beratung der Tierhalter zur Beseitigung der Ursachen für Klauenerkrankungen
 - Beratung der Tierhalter zur Prophylaxe von Klauenerkrankungen
- 5.5. Beurteilung von Haltungssystemen, Tiererschutz und Umwelthygiene
- Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
 - Beurteilung und Messungen zum Stallklima, Beratung der Tierhalter
- 6. Verbraucherschutz und Umwelthygiene**
- 6.1. Beratung der Tierhalter zur Sicherung der Qualität der vom Rind stammenden Lebensmittel bezüglich
- Produktqualität
 - Rückständen von Tierarzneimitteln
 - Zoonoseerregern

- 6.2. Beratung der Tierhalter zur Verminderung von durch die Tierhaltung verursachten Umweltbelastungen

27. Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich

1. Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines
2. Erfassung, Behebung und Prophylaxe von Leistungsminderungen in Schweinebeständen
3. Beurteilung und Planung von Haltung, Fütterung und Management in Zucht und Mast
4. Qualitätssicherung
5. Erstellung von Gutachten im Bereich der Schweineproduktion

II. Weiterbildungszeit

- A.1. 4 Jahre
A.2. 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in Kliniken, Praxen oder Instituten, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befassen oder in einem Schweinegesundheitsdienst oder

- A.2.
1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung bei Betreuung eines entsprechend umfangreichen Bestandes von Schweinen. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen.
 2. Erfüllung des Leistungskataloges (gemäß Anlage), dessen Verrichtungen durch den Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen sind.
 3. Tätigkeiten unter A.1. werden bei einer Mindestdauer von 6 Monaten bis längstens 2 Jahren angerechnet. Die ganztägige Mitarbeit ist von den beteiligten Institutionen zu bescheinigen.

B.

1. Nachweis der Teilnahme an 40 ATF-anerkannten fachspezifischen Fortbildungsstunden.
2. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Krankheiten der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten und Parasitosen
2. Klinische Untersuchung des Schweines
3. Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines
4. Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootecnische Maßnahmen am Schwein
5. Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
6. Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechniken)
7. Spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen
8. Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
9. Klinische Pharmakologie
10. Ethologie und Tierschutz
11. Stallbau, Stallreinigung sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung
12. Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
13. Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, Qualität, Quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)
14. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation
15. Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
16. Bestands- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
17. Schweinezucht (Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie)
18. Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge
19. Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel, Qualitätssicherungssysteme
20. Umweltmanagement
21. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

A.1.

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schweinegesundheitsdienste
3. Zugelassene Fachtierarztpraxen oder -kliniken

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

A.2.

Eigene Praxis nach Zulassung durch die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

Anlage zum „Fachtierarzt für Schweine“:

Leistungskatalog

1. Gesetzliche Grundlagen
z. B.: Tierseuchengesetz, Landestierseuchengesetz, diverse Verordnungen: Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit, Brucellose etc.
Viehverkehrsverordnung
Schweinehaltungsverordnung
Schweinehaltungshygieneverordnung
Arzneimittelrecht
Tierschutzgesetz
2. Klinische Untersuchung des Schweines
3. Herdengesundheit und Bestandsbetreuung, Erfassung von Leistungsparametern, Dokumentation
4. Haltungsbedingungen und Stallklima
Stallbau, Stalltechnologie, Stallklimauntersuchung und -beurteilung
Ethologie und Tierschutz
5. Ernährung und Fütterung des Schweines
Beurteilung von Rationen, Fütterungs- und Tränketechnologien
Aufstellung von Futterplänen
6. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung
biotechnische Verfahren einschließlich künstliche Besamung
Methoden der Trächtigkeitsdiagnostik
Andrologie
7. Krankheiten des Schweines
Klinik, Diagnostik, Bekämpfung, Sanierung
Beurteilung von Laborbefunden
Behandlungs- und Impfstrategien
Probenentnahmen
8. Behandlungen
Sedation, Anästhesie, Operationen, Geburtshilfe, Kastration
9. Tierseuchenschutz
Abgrenzung, Quarantäne, Reinigung und Desinfektion
Schädlingsbekämpfung
Ein- und Ausstallung
10. Verbraucherschutz und Umwelthygiene
Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel
Zoonosen, Karenzzeiten
11. Zuchtverfahren
Tierbeurteilung, Kataloginterpretation

28. Fachtierarzt für Tierärztliche Informatik und Dokumentation

I. Aufgabenbereich

1. Tätigkeit auf allen Gebieten des wissenschaftlichen Informierens und Dokumentierens wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur, Daten und Fakten
2. Mitarbeit bei Zielsetzung, Planung, Aufbau und Einführung von Informatik- und Dokumentationssystemen
3. Nutzung und Weiterentwicklung von Informatik- und Dokumentationssystemen
4. Beratung und Unterweisung der Benutzer dieser Informatik- und Dokumentationssysteme
5. Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Informatik und Dokumentation

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit auf den Gebieten der Informatik und Dokumentation, sowohl auf dem Gebiet der Informatikspeicherung als auch auf dem der Informatikwiedergewinnung. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit an einer der unter Abschnitt V.2. genannten Fach- bzw. Forschungseinrichtungen bis zu einem Jahr bzw. zwei Jahren angerechnet werden.

B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Organisation der Informatik und Dokumentation
2. Ordnungs- und Klassifikationssysteme, einschließlich Registererstellung
3. Analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumentationen aller Art
4. Referierwesen
5. Methoden der manuellen und maschinellen Dokumentation
6. Grundlagen der Datenverarbeitung
7. Grundlagen des Bibliothekswesens
8. Grundlagen der Reprografie
9. Grundlagen der Statistik

10. Grundlagen der Kommunikationsforschung (Benutzer und Benutzerforschung, Informatikerverhalten, Informatikbedarf)

V. Weiterbildungsstätten

- 1.1. Einrichtungen (Institute, Abteilungen, Gruppen) der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen des In- und Auslandes
- 1.2. mit V.1.1. vergleichbare Einrichtungen der Industrie
2. Institutionen der Grenzgebiete
- 2.1. die bis zu einem Jahr angerechnet werden können: Staatliche oder andere wissenschaftliche anerkannte Forschungsinstitute von wissenschaftlichen Forschungsgesellschaften oder der Industrie folgender Fächer, soweit sie sich nachweislich mit der Datenerhebung und -auswertung (Dokumentation) befassen: Anatomie, Biochemie, Lebensmittelhygiene, Pathologische Anatomie einschließlich experimenteller Pathologie, Pathologische Physiologie, Pharmakologie, Physiologie, Radiologie und Biophysik, Tierernährung, Tierzucht, Versuchstierkunde und veterinärmedizinische Institutionen und Kliniken
- 2.2. die bis zu zwei Jahren angerechnet werden können: Institute für Biometrie, Statistik sowie Bibliotheken

29. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

I. Aufgabenbereich

Die Aufgaben des Fachtierarztes für Tierernährung und Diätetik umfassen die ernährungsphysiologischen, fütterungstechnischen und ökonomischen Aspekte der Fütterung von Haus- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung der Fehlernährung und ihre Diagnostik sowie der Diätetik kranker Tiere.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre
Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

– Tätigkeit als Fachtierarzt für Physiologie, Physiologische Chemie, Pharmakologie und Toxikologie 1 Jahr

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit in einem Institut für Tierernährung oder Ernährungsphysiologie 3 Jahre und in der angewandten Tierernährung 1 Jahr
B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen

oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Tierische Produktion unter besonderer Berücksichtigung der genetischen und ökonomischen Zusammenhänge
2. Ernährungsphysiologie, Verdauung und Stoffwechsel der Nährstoffe bei verschiedenen Tierarten
3. Futtermittelkunde. Wirtschaftseigene Grundfuttermittel, Handelsfuttermittel (Einzelkomponenten und Mischfüttertypen), Zusatzstoffe, Konservierung, Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln, natürliche und unnatürliche Begleitstoffe von Futtermitteln und ihre Schädlichkeiten, gesetzliche Regelungen über den Verkehr mit Futtermitteln
4. Planung und Beurteilung von Fütterationen, differenziert nach Tierarten einschließlich Fütterungstechnik
5. Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen, Versuchstierhaltung
6. Allgemeine Haltungs- und Fütterungshygiene, Tierschutz
7. Einfluss der Ernährung auf die Entstehung von Krankheiten und Fruchtbarkeitsstörungen sowie auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel; Diagnostik von Ernährungsschäden; Fütterungsprophylaxe
8. Ernährung des kranken Tieres (Diätetik)
9. Herstellung, Indikation und Einsatzmöglichkeiten von Fütterungsarzneimitteln einschließlich Trinkwassermedikation

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute für Tierernährung oder Ernährungsphysiologie an den tierärztlichen oder landwirtschaftlichen Bildungsstätten sowie entsprechende Institute der Max-Planck-Gesellschaft oder Bundesforschungsanstalten und einschlägige Institute, Tiergesundheitsdienst, Fachtierärzte für Tierernährung, Industrie
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

30. Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene

I. Aufgabenbereich

Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung aller Nutztierarten, der Heimtiere und in menschlicher Obhut gehaltenen Wildtiere durch eine optimale Gestaltung der Haltungs- und Umweltbedingungen unter Berücksichtigung des Einflusses dieser Tiere auf die Umwelt.

II. Weiterbildungszeit

III. A.1.–3. 4 Jahre

III. A.4. 5 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Rinder, Schweine, Geflügel, kleine Wiederkäuer 12 Monate
- Tätigkeiten als Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen, Mikrobiologie (Bakteriologie und Mykologie), Virologie, Parasitologie 12 Monate
- Tätigkeiten als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung „Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement“ 3 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.

A.1.

Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten gemäß der Abschnitte V.1. oder V.2.

oder

A.2.

Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte gemäß der Abschnitte V. 1. oder V. 2. für mindestens zwei Jahre und überwiegende Tätigkeit in der angewandten Tierhygiene bei einem Fachtierarzt für Tierhygiene und/oder in einem Tiergesundheitsdienst oder einer vergleichbaren Einrichtung des In- und Auslandes gemäß der Abschnitte V. 3. bis V. 6. für zusammen mindestens ein Jahr.

oder

A.3.

Eine ausschließliche Tätigkeit in den Aufgabenbereichen der angewandten Tierhygiene gemäß der Abschnitte V. 3. bis V. 6.

oder

A.4.

1. Die Weiterbildung erfolgt in eigener Niederlassung bei Betreuung entsprechend umfangreicher Nutztierbestände verschiedener Arten. Unter Mitwirkung der Kammer ist mit einem zur Weiterbildung Ermächtigten eine Vereinbarung zur Realisierung der Weiterbildungsmaßnahmen abzuschließen.

2. Nachweis von 10 Leistungen aus den in Punkt IV. genannten Gebieten
 3. Tätigkeiten für drei Monate in mindestens drei der unter Punkt V. aufgeführten Weiterbildungsstätten. Es können auch Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der gleichen Weiterbildungsstätte anerkannt werden.
 - B. Besuch von Weiterbildungskursen an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen. Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein und mindestens 60 Stunden umfassen.
 - C. Besuch von ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Landestierärztekammer als gleichwertig anerkannten Fachkongresse oder Fortbildungskurse mit insgesamt 80 Stunden.
 - D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.
- ### IV. Wissensstoff
1. Hygienische Futterbeurteilung, Futtergewinnung und -lagerung, Fütterungstechnologie, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Einfluss von Futter und Fütterungstechnologie auf den Staubgehalt der Stallluft
 2. Wasserbeurteilung, Wassergewinnung, Wasserbedarf, Trinkwassermedikation, Schadstoffe im Wasser, Umwelteinflüsse auf die Wasserqualität, Wasserschutzzonen
 3. Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Thermoregulation und ihre Auswirkungen auf Gesundheit und Leistung, physiologische Grundlagen der Adaption und Akklimatisation
 4. Komponenten des Stallklimas und deren biologische Wirkung, physikalische Größen und Eigenschaften der Luft und deren messtechnische Erfassungsmöglichkeiten, stallklimatische Ansprüche der verschiedenen Nutzungs- und Altersgruppen, Lüftungs- und Klimatechnik, Stallklimauntersuchungen
 5. Stalllüftung (Prüfung, Berechnung, Systeme, Regelungstechnik, Luftführung, Luftverteilung), Luftverunreinigungen und deren messtechnische Erfassung (Gerüche, Gase, Stäube, Bioaerosole), Kenngrößen und Bilanzierung des Wärme-, CO₂- und Wasserhaushalts in Ställen
 6. Beurteilung von Licht, Schall und anderen Wellenerscheinungen in der Tierhaltung, Messtechnik, Bedeutung von Licht, Lichtbedarf
 7. Luftgetragene Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben (Gerüche, Gase, Stäube, Bioaerosole), Abluftbehandlung, Abluftverdünnung, Ausbreitungsmodelle
 8. Bauliche Beurteilung eines Stalles, Baustoffkunde, Aufbau einer Stallwand, Wärmehaushalt eines Stalles, Bauschäden, Lage und Anordnung eines Stallgebäudes
 9. Tierhaltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -technik, Tränke- und Fütterungssysteme, Methoden zur Beurteilung der Tier- und Umweltgerechtigkeit von Haltungssystemen, ethologische und Tierschutz-Gesichtspunkte bei der Umweltgestaltung, Ursachen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Technopathien (einschließlich Verhaltensstörungen), Tierhaltung und Produktqualität, Grundlagen der ökologische Tierhaltung
 10. Weidetechnik, Weidehygiene, Weideökologie, Schutzvorrichtungen bei der Weidehaltung, Umweltaspekte von Weide- und Freilandhaltung
 11. Technik der Entsorgung und Verwertung von Fest- und Flüssigmist, hygienisierende Behandlung von Gülle und Festmist, Selbstentseuchungsaspekte, emissionsmindernde Verfahren bei der Lagerung und Verwertung von Gülle und Festmist, umwelthygienische Aspekte bei der Ausbringung von Fest- und Flüssigmist, Boden- und Grundwasserschutz, sonstige Abfälle in der Tierhaltung
 12. Bedeutung von Gülle, Festmist und Abfällen in der Epidemiologie von Infektionskreisläufen, Persistenz pathogener Mikroorganismen, Möglichkeiten gezielter Entseuchungsmaßnahmen
 13. Abwasserbehandlungsmöglichkeiten, hygienische Beurteilung von Abwasser und Klärschlamm bei Anwendung in der Landwirtschaft, zentrale und dezentrale Abwasserbehandlungsverfahren
 14. Reinigung, Desinfektion und Entwesung in der Tierhaltung, Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie -geräte, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren in den verschiedenen Tierhaltungen, Kontrolle des Desinfektionserfolges
 15. Bautechnische, standortbezogene, organisatorische und handelstechnische Maßnahmen zum Schutz vor Seucheneinschleppung und Erregeranreicherung, Betriebs- und Personalhygiene
 16. Beseitigung und Verarbeitung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen, Verfahren zur Hygienisierung von Tierkörperanteilen

17. Hygiene beim Tiertransport, Anforderungen an den Land-, See- und Lufttransport, Transportvorbereitung, Versorgung während des Transportes, Tierschutz im Tiertransport, Belastungsfaktoren beim Transport und deren biologische Wirkung
18. Grundlagen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB), des Reproduktions- und Prophylaxemanagements, der Dokumentation, Auswertung und Verwertung von Leistungs- und Gesundheitsdaten (einschließlich Grundlagen der Stallbelegungs-, Aufzucht und Quarantäneverfahren, SPF- und Gnotobiotentechniken, EDV-gestützte Bestandsführung und -kontrolle, Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden-, und Populationsniveau, Qualitätssicherungssysteme)
19. Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung
20. Tierärztliche Infektionsprophylaxe, Hygiene der tierärztlichen Praxis, Hygienepläne, physikalische und chemische Desinfektions- und Sterilisationsverfahren und Gerätetechnik, Haut- und Händehygiene, Operationsfeld- und Injektionsvorbereitung, Umgang mit infektiösem Material, Laborsicherheitsstufen, Entsorgungs- und Abfallmanagement, Arbeits- und Mutterschutz
21. Kenntnisse der einschlägigen relevanten rechtlichen Vorschriften (insbesondere in den Gebieten Tierschutz, Tierhaltung, Tierhygiene, Tiertransport, Tierkörperbeseitigung, Umweltschutz, Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen, Seuchenprophylaxe, Arbeitsschutz)

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute für Tierhygiene sowie weitere Institute/Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten mit entsprechender tier- und umwelthygienischer Aufgabenstellung
2. entsprechende Institute landwirtschaftlicher Bildungsstätten
3. Tiergesundheitsdienste
4. überwiegend im Fachgebiet tätige tierärztliche Labors, tierärztliche Praxen und andere einschlägige Einrichtungen
5. sonstige spezifische Untersuchungseinrichtungen
6. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

31. Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich

Überwachung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere*, einschließlich des Tierschutzes beim Transport und beim Handel mit Tieren, bei der Zucht von Tieren, beim Töten und Schlachten von Tieren, bei Eingriffen an Tieren und bei Tierversuchen

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.1. Fachbezogene Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich überwiegend mit Tierschutzkunde befassen
- oder
- A.2. überwiegend tierschutzbezogene Tätigkeit in einer Behörde
- B. Nachweis über die Teilnahme an insgesamt 60 Stunden Weiterbildungszeit an tierschutzbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen
- C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Tierschutzrecht; auf den Tierschutz bezogene Spezialkenntnisse in den Gebieten Anatomie, Physiologie, Ethologie, Evolution, Ontogenese, Ökologie, Stallbau, Haltungshygiene, Zuchtshygiene, Ernährung, Pflege, Handhabung, Unterbringung, Betreuung, Haltung, Transport, Immobilisation und Tötung von Tieren; Alternativen zum Tierversuch

V. Weiterbildungsstätten

Einrichtungen gemäß III.A.1. oder/und III.A.2.

VI. Berufsmöglichkeiten

Fachtierärztliche Tätigkeit bei Behörden, Organisationen, in Instituten und gewerblichen Einrichtungen, zoologischen Gärten, gutachterliche Tätigkeit

32. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für Tropenveterinärmedizin umfasst die Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Rinder, Schweine, Geflügel, kl. Wiederkäuer 12 Monate
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Virologie, Parasitologie und Pathologie 12 Monate
- Tätigkeit als Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen, tierärztliche Informatik und Dokumentation 6 Monate
- Tätigkeit als Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene, Pharmakologie und Toxikologie 6 Monate
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement 3 Monate

III. Weiterbildungsgang

- A.
- A. 1. Teilnahme an einem Kurs der Gesellschaft für technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit über 12 Monate
- a) Epizootologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung viraler, bakterieller und parasitärer Tierkrankheiten in den Tropen und Subtropen
 - b) Tierproduktion, Tierernährung und Zuchtshygiene am tropischen und subtropischen Standort
 - c) Schlacht- und Fleischhygiene, sowie Gewinnung, Behandlung und Verarbeiten von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen
 - d) Zoonosen
 - e) Fremdsprachen und Länderkunde und einschlägige Tätigkeit (Nr. 1. a-d) in einer Einrichtung nach Abschnitt V. Nr. 1.-4. 3 Jahre oder
- A. 2. Tätigkeit als Tierarzt in den Tropen oder Subtropen 4 Jahre
- B. Teilnahme an fachspezifischen Weiterbildungskursen (Tropenseminaren) an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland. Die Kurse müssen von der Kammer anerkannt sein und mindestens 120 Stunden umfassen.

* Unter dem Begriff Tiere sind Nutz-, Haus-, Heim-, Labor-, Gehege- und Zootiere einschließlich Wild zu verstehen

C. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Klinik, Diagnostik, Epidemiologie und Bekämpfung von parasitären und infektiösen Tierkrankheiten in den Tropen und Subtropen
2. Tierproduktion, Tierernährung und Zucht-hygiene in den Tropen und Subtropen
3. Epidemiologie und Prävention von Zoonosen der Tropen und Subtropen
4. Schlacht- und Fleischhygiene sowie Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen
5. Spezifische ökologische Aspekte der Tierhaltung und Tierproduktion
6. Wildtierbiologie und -ethologie
7. Diagnostik, Beurteilung und Prophylaxe importierter Tierkrankheiten
8. Öffentliches Veterinärwesen und internationales Tierseuchenrecht
9. Länderkunde und Fremdsprachen

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachbezogene Einrichtungen des In- und Auslandes
2. Tierärztliche Bildungsstätten mit einem Aufbaustudiengang Tropenveterinärmedizin
3. Tropenveterinärmedizinische Institute oder Abteilungen von Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Tätigkeiten, die den unter Abschnitt III. Nr. 1. a–d genannten Arbeitsgebieten entsprechen.

33. Fachtierarzt für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung von Tieren in ethologisch-ökologischer und tierpsychologischer Sicht

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
1. Vergleichende Verhaltenskunde in Theorie und Praxis 1 Jahr und
 2. Praktische Tätigkeit im Sinne von angewandter Ethologie 3 Jahre

B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Ethologie, Ökologie, Zoobiologie, vergl. Anatomie und Physiologie, Hygiene, Zucht-hygiene, Tierhaltung, Stallbau, Tierschutz, Zoo- und Wildbiologie

V. Weiterbildungsstätten

1. Bildungsstätten für angewandte Ethologie, zoologisch-ethologische Institute, Institutionen oder tierärztliche Praxen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildtierbiologie befassen, sowie Zoologische Gärten
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

34. Fachtierarzt für Versuchstiere

I. Aufgabenbereich

Produktion, Haltung, Betreuung und Erforschung von Tieren, die für den Tierversuch benötigt oder vorgesehen sind oder sich im oder nach dem Versuch befinden. Durchführung von Tierversuchen.

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A.
1. Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abteilung oder Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer Bildungs- und Forschungsstätten oder in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchstierkundlicher Abteilung 3 Jahre und
 2. Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund und Affe, ausnahmsweise Schwein und Schaf) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind, oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden 1 Jahr

B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden gemäß III.A.1. sowie 100 Stunden gemäß III.A.2. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden. Zusätzlich Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für Versuchstierkunde in der Kategorie C nach FELASA-Empfehlungen.

C. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

Tierschutz, Anatomie, Physiologie, Zucht und Genetik, Verhaltensforschung, Ernährungswissenschaft, Hygiene, Pathologie, Diagnostik, Therapie und Prophylaxe spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen, Versuchsplanung und -auswertung, Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Versuchstiereinrichtungen. Kenntnis der wichtigsten Techniken beim Versuchstier.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlage tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft

2. Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie
3. Andere Einrichtungen und Anlagen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

35. Fachtierarzt für Virologie

I. Aufgabenbereich

Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit in der allgemeinen und speziellen Virologie

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, in Forschungsanstalten, Veterinäruntersuchungsämtern und in anderen zugelassenen Einrichtungen.

B. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

C. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mindestens 80 Stunden

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in den Wissensgebieten Taxonomie von Viren, Virusreplikation und Genetik, direkte und indirekte virologische Nachweisverfahren, veterinärmedizinisch wichtige Viruserkrankungen bei Haus- und Nutztieren, einschließlich Zoonosen, Prophylaxe von Virusinfektionen, Epidemiologie von Versuchserkrankungen, Laborsicherheit, Laborpraxis, Desinfektion, Tierschutz, nationales und EU-Recht bei der Bekämpfung viraler Tierseuchen.

V. Weiterbildungsstätten

- a) Virologische Institute an tierärztlichen Bildungsstätten, an Forschungsanstalten und Veterinäruntersuchungsämtern
- b) Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

36. Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere

I. Aufgabenbereich

1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere

2. Förderung der Zucht und Haltung der Zoo-, Gehege- und Wildtiere
3. Erforschung der Krankheiten der Zoo-, Gehege- und Wildtiere

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tierärztliche Betreuung des Tierbestandes eines jeweils wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gartens, Tierparks oder Wildparks. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit an den unter V. 2. genannten Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

C. Vorlage von 40 Fallberichten bei verschiedenen Tierarten

D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gem. § 5 Abs. 13.

E. Sachkundenachweis für den Umgang mit Narkosegewehren nach Waffengesetz (Eo >7,5 Joule).

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
 - 1.1. Parasitologische Überwachung und Durchführung der Behandlung von Wurmkrankheiten bei Zootieren
 - 1.2. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - 1.3. Impfprophylaxe
 - 1.4. Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentellen Ruhigstellung der Zoo-, Gehege- und Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
 - 3.1. Menschenaffen, Affen, Halbaffen
 - 3.2. Klein- und Großraubtieren
 - 3.3. Meeressäugern
 - 3.4. Elefanten
 - 3.5. Einhufern
 - 3.6. Paarhufern
 - 3.7. Beuteltieren
 - 3.8. Vögeln
 - 3.9. Amphibien, Reptilien, Fischen
 - 3.10. Nagetiere

4. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo-, Gehege- und Wildtieren
 - 4.1. Zoologische Grundkenntnisse
 - 4.2. Haltung und Haltungsbedingungen
 - 4.3. Fortpflanzung und Aufzucht
 - 4.4. Ernährungsphysiologie und Fütterung
 - 4.5. Tropische Tierkrankheiten
 - 4.6. Tiertransporte
 - 4.7. CITES-Bestimmungen und Kennzeichnung von Tieren
5. Kenntnisse von tierschutzrelevanten Rechtsvorschriften zu Zoo-, Gehege- und Wildtieren

V. Weiterbildungsstätten

1. Wissenschaftlich geleitete Zoologische Gärten und Tierparks des In- und Auslandes
2. Einrichtungen, die auf die Fachtierarztanerkennung bis zu einem Jahr angerechnet werden können:
 - Kliniken für Krankheiten der Pferde, Rinder, Schweine, kleine Haustiere und des Geflügels bzw. Kliniken für Chirurgie, Geburtshilfe und Inneres der tierärztlichen Bildungsstätten; nationale/internationale Forschungseinrichtungen mit dem Aufgabengebiet Zoo-, Gehege- und Wildtierforschung

37. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

I. Aufgabenbereich

Vorbeuge, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport, forensische Medizin und Ankaufsuntersuchung

II. Weiterbildungszeit 4 Jahre
Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Pferde, Pferdechirurgie oder Radiologie in einer entsprechenden Weiterbildungsstätte 2 Jahre
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Augenheilkunde, Dermatologie, Zahnheilkunde 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder Tierärztlichen Kliniken für Pferde oder

- A.2. 1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten und/oder Tierärztlichen Kliniken für Pferde 2 Jahre

2. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Tierärztlichen Praxen von Fachtierärzten für Innere Medizin bzw. Fachtierärzten für Innere Medizin der Pferde 2 Jahre

B. Erfüllung des Leistungskataloges, dessen praktische Verrichtungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

C. Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit insgesamt 80 Stunden. Vergleichbare Veranstaltungen des In- und Auslandes können anerkannt werden.

D. Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation oder von drei Publikationen gemäß § 5 Abs. 13.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
2. Tierschutz
3. Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigrafie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
4. Haltung, Diätetik, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
5. Sportmedizin, Leistungsphysiologie
6. Labormedizin
7. Tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen
8. Forensische Medizin (Ankaufsuntersuchung und Versicherungsrecht)
9. Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion)

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen von Fachtierärzten für Innere Medizin
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmung

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 4 Jahre als „Fachtierarzt für Pferde“ überwiegend im Gebiet „Innere Medizin der Pferde“ an einer entsprechenden Weiterbildungsstätte tätig war und die Anforderungen gemäß III. B., C. und D. absolviert und dokumentiert hat, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung für die Anerkennung als „Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde“ erhalten. Der Antrag ist innerhalb einer Frist bis zum 31. Dezember 2010 zu stellen.
2. Wer sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges in der Weiterbildung zum „Fachtierarzt für Innere Medizin“ befindet, kann wählen, ob die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen mit Anerkennung als „Fachtierarzt für Innere Medizin“ oder entsprechend der Anforderungen dieses Weiterbildungsganges mit Anerkennung als „Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde“ abgeschlossen wird.

Leistungskatalog

Es sind **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen und zu dokumentieren.

Innere Medizin der Pferde	Anzahl mindestens
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Herzens und der Gefäße	30
Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten	20
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der endokrinen Organe, des Stoffwechsels und der Leber	40
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Verdauungsapparates	60
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Blutes und des Lymphsystems	25
Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Skelettsystems und der Muskulatur	20
Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems	25
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Atmungsapparates	60
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Harnorgane	25
Diagnostik und Therapie perinataler Erkrankungen	25
Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Auges	20
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	20

Muster: Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Nr.	Datum	Tier	Fall Nr.	Signalement	Anamnese	Status präsens	Diagnose	Differenzialdiagnose	Therapie	Unterschrift WB-Befugter
1										
2										
3										

Die Falldokumentation hat präzise zu erfolgen. Bei Anfragen muss die Dokumentation von Einzelfällen belegt werden können (z. B. klinische Untersuchungsergebnisse, Laboruntersuchungen, Röntgen, Ultraschall, CT, MRT, eingesetzte Medikamente).

Teil C

Anhang II – Zusatzbezeichnungen

II. Bereiche

Für das Führen der nachstehend aufgeführten Zusatzbezeichnungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Nadelung spezifischer Punkte

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

- a) Innerhalb von mindestens drei, höchstens jedoch fünf Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden erbracht, wobei auch humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.
 - b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines im Bereich der Akupunktur erfahrenen Tierarztes mit der Akupunktur beschäftigt und sie angewandt hat.
 - c) Vorlage von 20 Fallberichten, davon 10 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Die anderen 10 Fälle sind in Form von Patientenkarten oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen.
- B.
Vorlage einer fachbezogenen Arbeit und Nachweis über ein Referat, wobei es sich um zwei verschiedene Themen handeln muss.
- C.
Die Kenntnisse sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

IV. Weiterbildungsstätten

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Kurse und Tagungen verwiesen. Diese müssen ATF-anerkannt sein.

2. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde

I. Aufgabenbereich

Augenheilkunde bei Tieren

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Theoretische und praktische Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Augenheilkunde der Tiere befassen
2. Tätigkeit in einer Fachklinik oder Fachpraxis im In- oder Ausland unter der Anleitung eines Spezialisten dieses Fachgebietes
3. Nachweis der Teilnahme (60 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Augenheilkunde. Bei Teilnahme an anderen augenheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörerveranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt Anerkennung durch den Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.
4. Nachweis von mindestens 50 Fällen einer kontrollierten, kompletten Untersuchung am Auge mit selbständiger und erfolgreicher Befundung. Nachweis von mindestens je 30 selbständig durchgeführten Operationen am äußeren und inneren Auge.

B.

Vorlage einer Publikation gem. § 5 Abs. 13

IV. Wissensstoff

Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Augenkrankheiten bei Tieren, besonders zu beherrschen sind direkte und indirekte Ophthalmoskopie, Spaltlampenmikroskopie, Fundusphotografie, Gonioskopie und Tonometrie. Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
3. Fachpraxen und Kliniken, in denen in ausreichendem Umfang ophthalmologisch gearbeitet wird

3. Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

I. Aufgabenbereich

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nichtarzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft. Relevant sind derzeit:

- a) Die Organotherapie mit
 1. Zellulärtherapie
Bei der Zellulärtherapie dienen Frischzellen und Frischzellpräparate in Form von Injektionsimplantationen fetaler oder juveniler Zell- oder Gewebssuspensionen zum Zwecke der Regeneration, Reparatur und Immunstimulation
 2. Organextrakttherapie
Die Organextrakttherapie (z. B. aus Thymus) ist eine Arzneimitteltherapie mit nach dem Molekulargewicht standardisierten Organlysaten aus gesunden, vom Tier stammenden Organen. Sie dient dazu, geschädigte Stoffwechselmechanismen kausal zu beeinflussen und bei degenerativen Erkrankungen substituierend zu wirken.
- b) Die Homotoxikologie
Die Homotoxikologie ist eine mit unterschwelligen oder geringfügig überschwelligem Reizen arbeitende Stimulations- bzw. Regulationstherapie mit einem in Arzneiversuch an Gesunden, aus Toxikologie und Tierversuch erkannten Wirkungsbild der Arzneimittel sowie Dosierung in abgestuften Verdünnungen.
- c) Die Ozonsauerstofftherapie
Die Ozonsauerstofftherapie ist eine Arzneimitteltherapie mit dem Ziel, Sauerstoffmangel im Gewebe zu beheben zum Zwecke der Durchblutungsförderung und Keimbabtötung.
- d) Die Neuraltherapie
Die Neuraltherapie dient der Behandlung von Schmerzzuständen, funktionellen Störungen und Erkrankungen mit einem Lokalanästhetikum über das Nervensystem.
- e) Die Phytotherapie
Bei der Phytotherapie handelt es sich um eine medikamentöse Heilart mit Arzneimitteln, die aus Extrakten von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen (nach DAB) hergestellt werden.

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

a) Innerhalb von mindestens drei, höchstens jedoch fünf Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden erbracht, wobei auch humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.

b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines im Bereich der Biologischen Tiermedizin erfahrenen Tierarztes mit der Biologischen Tiermedizin beschäftigt und sie angewandt hat.

B.

Vorlage einer Publikation gem. § 5 Abs. 13 und Nachweis über ein Referat, wobei es sich um zwei verschiedene Themen handeln muss.

C.

Die Kenntnisse sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

IV. Weiterbildungsstätten

Solange noch keine wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von den verschiedenen Organisationen durchgeführten Kurse und Tagungen verwiesen. Diese müssen ATF-anerkannt sein.

**4. Zusatzbezeichnung
Gentechnologie****I. Aufgabenbereich**

Entwicklung und praktische Anwendung genetischer Methoden für die Genomanalyse und Gendiagnostik bei Tieren sowie die praktische Anwendung von Methoden zur Analyse gentechnisch modifizierter Tiere

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen

B.

Nachweis von zwei Publikationen gem. § 5 Abs. 13

C.

Nachweis der Teilnahme an 60 fachbezogenen Fortbildungsstunden

IV. Wissensstoff

1. Anwendung und Methoden der DNA-Diagnostik
2. Anwendungen und Methoden der Genexpressionsuntersuchungen
3. Anwendungen und Methoden der genetischen Modifikation von Organismen

4. Verfahren zur Erstellung transgener Tiere einschließlich Vektorkonstruktion
 5. Einschlägige rechtliche Vorschriften
- Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, in denen genetische Verfahren entwickelt und eingesetzt werden
2. Einrichtungen der Industrie oder der Wissenschaft, in denen molekularbiologische bzw. gentechnologische Methoden angewandt werden
3. Landesuntersuchungsämter, in denen gentechnologische Verfahren eingesetzt werden
4. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

**5. Zusatzbezeichnung
Homöopathie****I. Aufgabenbereich**

Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Homöopathie

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

a) Innerhalb von mindestens drei, höchstens jedoch 5 Jahren wird der Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden erbracht, wobei auch humanmedizinische Kurse anerkannt werden können.

b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in eigener Praxis oder der Praxis eines im Bereich der Homöopathie erfahrenen Tierarztes mit der Homöopathie beschäftigt und sie angewandt hat.

c) Vorlage von 20 Fallberichten, davon 10 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Die anderen 10 Fälle sind in Form von Patientenkarten oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen.

B.

Vorlage einer fachbezogenen Arbeit und Nachweis über ein Referat, wobei es sich um zwei verschiedene Themen handeln muss.

C.

Die Kenntnisse sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

IV. Weiterbildungsstätten

Solange noch keine wissenschaftlichen Einrichtungen oder Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von den verschiedenen Organisationen durchgeführten Kurse und Tagungen verwiesen. Diese müssen ATF-anerkannt sein.

**6. Zusatzbezeichnung
Molekularbiologie****I. Aufgabenbereich**

Entwicklung und praktische Anwendung von molekularbiologischen Methoden in der veterinärmedizinischen Diagnostik und in der Lebensmittelanalytik

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen

B.

Nachweis von zwei Publikationen gem. § 5 Abs. 13

C.

Nachweis der Teilnahme an 60 fachbezogenen Fortbildungsstunden

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten molekularbiologischer diagnostischer Verfahren in der veterinärmedizinischen Labordiagnostik und Lebensmittelanalytik, Aufbau und Funktion der Nukleinsäuren der Eukaryonten, Prokaryonten und Viren, molekularbiologische Grundlagen der Virulenz und Pathogenität von Infektionserregern
2. Methoden zur DNA-, RNA- und Protein-Extraktion aus verschiedenen Probenmaterialien
3. Grundlagen zur Detektion von Nukleinsäuren und Proteinen, Polymerase-Kettenreaktion, reverse Transkription, Methoden zur Analyse und Verifizierung von PCR-Produkten, quantitative Polymerase-Kettenreaktion, Real Time PCR, DNA-Sequenzierung
4. Methodische Grundlagen zur Klonierung von DNA unter Nutzung verschiedener Klonierungssysteme
5. Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen des sicheren Arbeitens in gentechnischen bzw. mikrobiologischen Laboratorien (Infektionsschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Gentechniksicherheitsverordnung, Gentechnikaufzeichnungsverordnung, Biostoffverordnung)
6. Methoden zum molekularbiologischen Nachweis und zur Spezifizierung von Krankheitserregern

7. Molekularbiologische Methoden zur Bestimmung der Zusammensetzung von Lebens- und Futtermitteln
 8. Methoden zum Nachweis gentechnisch veränderter Organismen
 9. Bewertung molekularbiologischer Untersuchungsergebnisse nach Lebensmittel-, Tierseuchen- und Futtermittelrecht
- Die Kenntnisse zu Punkt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, in denen molekularbiologische Verfahren entwickelt und eingesetzt werden
2. Einrichtungen der Industrie oder der Wissenschaft in denen molekularbiologische Methoden entwickelt und eingesetzt werden
3. Landesuntersuchungsämter in denen molekularbiologische Verfahren zur Diagnostik und Lebensmittelanalytik eingesetzt werden
4. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

7. Zusatzbezeichnung Physiotherapie

I. Aufgabenbereich

Erforschung und Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Tieren

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren.

B. Vorlage von 50 Fallberichten (70 bei Tätigkeit in eigener Praxis) über Behandlung mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie.

C. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich physikalische Therapie mit insgesamt 80 Stunden. Es können 50 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikation und Wirkprinzipien der physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
 2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie und Ultraschalltherapie
 3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
 4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen
 5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen
 6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie
 7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
 8. Einschlägige Rechtsvorschriften
- Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Punkt III.1.
2. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

8. Zusatzbezeichnung Qualitäts- und Hygienemanagement im Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich

Übernahme von Aufgaben bei der Einrichtung von Systemen der betrieblichen Eigenkontrolle einschließlich der Mitarbeiterschulung in Lebensmittelbetrieben im Sinne des nationalen und EU-Lebensmittelhygienerechts

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit als amtlicher Tierarzt in Lebensmittel-erzeugungs-, Lebensmittelbearbeitungs- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten, Qualitätsprogrammen und Eigenkontrollmaßnahmen nachzuweisen.

B. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden mit entsprechender Thematik. Die nachgewiesenen Fortbildungen dürfen nicht früher als 5 Jahre vor dem Antrag auf Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.

C. Teilnahme an einem themenbezogenen Weiterbildungskurs an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte oder an anderen geeigneten Einrichtungen. Der Kurs muss von der Kammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.

IV. Wissensstoff

- Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren unter besonderer Beachtung der Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Grundlegende Kenntnisse über die Prinzipien der Risikovermeidung bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung, der Kennzeichnung, beim Inverkehrbringen und beim Im- und Export von Rohstoffen und Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Eingehende Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung von Eigenkontrollsystemen in der Lebensmittelwirtschaft unter Beachtung der Vorgaben des Codex alimentarius, von HACCP-Systemen und Umweltmanagementsystemen im Lebensmittelbereich
- Eingehende Kenntnisse zur Festlegung und Überwachung von kritischen Kontrollpunkten bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter besonderer Beachtung der Lebensmittel tierischer Herkunft.

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

- Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
- Institute des In- und Auslandes mit vergleichbarer, dem Weiterbildungsziel entsprechender Aufgabenstellung
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

9. Zusatzbezeichnung Reptilien

I. Aufgabenbereich

Der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit von Reptilien

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit
- an einer Klinik einer tierärztlichen Ausbildungsstätte
 - an einer einschlägigen tierärztlichen Klinik
 - in einer einschlägigen Fachtierarztpraxis

– in der eigenen Praxis mit geeigneter Ausstattung und entsprechendem Patientengut
– Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß V. 2. können bis zu 1 Jahr angerechnet werden

B.

Teilnahme an einem von der Tierärztekammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst

C.

Nachweis der Teilnahme an 20 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung oder Vorlage einer Publikation gem. § 5 Abs. 13 oder Nachweis eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages

D.

Vorlage von 50 Fallberichten unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog (Anlage) angegebenen Inhalte

IV. Wissensstoff

1. Anatomie und Biologie der rezenten Reptilien
2. Haltung und Haltungsansprüche
3. Ernährungsphysiologie und Fütterung
4. Fortpflanzungsphysiologie und Grundlagen der Inkubation von Reptilieneiern
5. Krankheiten von Reptilien und deren Diagnostik (inklusive postmortaler Untersuchung), Therapie und Prophylaxe
6. Spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien
7. Euthanasie von Reptilien
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Punkt III.1.
2. Wissenschaftlich geleitete Institute, zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

Anlage zu Bereich und Zusatzbezeichnung Reptilien:

Leistungskatalog

1. Abszessbehandlung
2. Amputation (Gliedermaßen, Schwanz, Hemipenis)
3. Anästhesie
4. Blutentnahme (Schildkröte, Schlange, Echse)
5. Coeliotomie (Schildkröte, Schlange, Echse)
6. Endoskopie
7. Frakturbehandlung (Panzer, Gliedermaßen)

8. Geschlechtsbestimmung (Sondieren)
9. Interpretation von Laborwerten (Blut, Mikrobiologie, Parasitologie)
10. Kloakenspülung
11. Lungenspülung
12. Pathologische Sektion (Schildkröte, Schlange, Echse)
13. Reposition Kloakenprolaps (Hemipenis, Ovidukt)
14. Röntgenuntersuchung (Schildkröte – drei Ebenen, Schlange, Echse)
15. Sonografische Untersuchung
16. Zwangsernährung

Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

10. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen (einschließlich tierschutzrelevanten Angelegenheiten)

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Mindestens 10 Betreuungen von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen, Auktionen sowie Trab- und Galopprennen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes

B.

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten, fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 60 Stunden

C.

Teilnahme an einem von der Tierärztekammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst. Der Besuch des Kurses wird auf die unter Nr.2. geforderte Leistung angerechnet

IV. Wissensstoff

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen, einschließlich Tierschutz
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
3. Narkose eines Notfallpatienten
4. Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten

5. Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden während des Einsatzes
 6. Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampfläufen
 7. Über das Pferdekontrollprogramm
 8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
 9. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
 10. Entnahme von Dopingproben
 11. Artgerechte Pferdehaltung
 12. Pferdetransporte
 13. Sportmedizinische Untersuchung über die Eignung der entsprechenden Nutzungsart
 14. Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften
 15. Regelwerke der Pferdesportverbände
- Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Ausnahmeregelung

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung eine mindestens 5jährige Tätigkeit in der Betreuung von Turnieren oder Pferdesportveranstaltungen oder 10 entsprechende selbstständige Betreuungen nachweisen kann oder Fachtierarzt für Pferde ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung erhalten, sofern er die in Abschnitt III.2. und IV. geforderten Nachweise erbringt.

11. Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement

I. Aufgabenbereich

Übernahme aller Aufgaben des zugelassenen Tierarztes im Sinne des EU-Rechtes. Durchführung der epidemiologischen Veterinärüberwachung auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde festgelegten Verpflichtungen und Rechte

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tierärztliche Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis/einer tierärztlichen Klinik/einem Tiergesundheitsdienst mit einem umfangreichen Anteil an landwirtschaftlicher Nutztierhaltung

B.

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden mit entsprechender Thematik. Die nachgewiesenen Fortbildungen dürfen nicht früher als 5 Jahre vor dem Antrag auf Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.

C. Teilnahme an einem themenbezogenen Weiterbildungskurs an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte oder an anderen geeigneten Einrichtungen. Der Kurs muss von der Kammer anerkannt sein und mindestens 40 Stunden umfassen.

IV. Wissensstoff

- Grundlegende Kenntnisse über Tierseuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und deren Diagnostik
- Eingehende Kenntnisse über das EU-Tierseuchenrecht und dessen nationale Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Konsequenzen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
- Grundlegende Kenntnisse über das Tierschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung der tierartengerechten Nutztierhaltung
- Eingehende Kenntnisse über andere Risikofaktoren für die Tiergesundheit, einschließlich des Wohlbefindens der Tiere
- Grundlegende Kenntnisse über Zoonosen und deren Diagnostik
- Eingehende Kenntnisse über Belange des Tierverkehrs, einschließlich tierschutzrechtlicher Forderungen
- Eingehende Kenntnisse über die Beurteilung und Beeinflussung der Hygieneverhältnisse in Nutztierbeständen

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

- Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
- Institute des In- und Auslandes mit vergleichbarer, dem Weiterbildungsziel entsprechender Aufgabenstellung
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter mit einem umfangreichen Anteil an Nutztierbeständen im Zuständigkeitsbereich
- Tierärztliche Praxen/tierärztliche Kliniken/Tiergesundheitsdienste mit einem umfangreichen Anteil an Nutztierbeständen im Einzugsbereich

12. Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie

I. Aufgabenbereich

1. Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Tieren in Verbindung mit der
2. Sicherstellung der artgemäßen und verhalten gerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und
3. Beratung und Schulung von Tierhaltern

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V.
- B. Teilnahme an einem von der Landestierärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs, der mindestens 60 Stunden umfasst. Auf Antrag können vergleichbare Veranstaltungen im In- und Ausland anerkannt werden.
- C. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung oder Vorlage von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen oder Nachweis von zwei fachbezogenen wissenschaftlichen Vorträgen.
- D. Dokumentation von 25 abgeschlossenen Therapiefällen, davon fünf ausführlich mit Literaturhinweisen. Die ausführlichen Falldokumentationen müssen Vorgeschichte, Problemdarstellung, ausführliche Verhaltensanamnese, Differenzialdiagnose, Diagnose, Beschreibung der Therapiemaßnahmen und Verlaufskontrolle enthalten. Die anderen 20 Fälle können in Form von Patientenkarteeien oder ähnlichen Aufzeichnungen vorgelegt werden. Es sollten mindestens zwei verschiedene Tierarten vertreten sein.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Ethologie
2. Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
3. Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen
4. Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien
5. Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
6. Neurophysiologie und Neuropharmakologie
7. Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung
8. Einschlägige rechtliche, insbesondere tierschutzrechtliche Bestimmungen

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, soweit sie sich mit Tierverhaltenstherapie befassen
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen, auf Antrag auch die eigene Praxis, in denen in ausreichendem Umfang und eigenverantwortlich verhaltenstherapeutisch gearbeitet wird
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

13. Zusatzbezeichnung Toxikopathologie

I. Aufgabenbereich

Die Toxikopathologie umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Voraussetzung ist die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachtierarzt für Pathologie“
- B. Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Schnittseminare der Gesellschaft für Toxikopathologie – mindestens 60 Stunden)
- C. Vorlage von zwei Publikationen gem. § 5 Abs. 13

IV. Wissensstoff

- Nachweis besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- pathologischer Anatomie aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
 - histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen bzw. internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz
 - der selbständigen Erstellung einer Mindestzahl von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen.

Nachweis von Kenntnissen

- der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien
- aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie, sowie über den Einsatz statistischer Methoden

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Laborspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, soweit sie unter Leitung eines Fachtierarztes mit abgeschlossener Weiterbildung im Bereich und Zusatzbezeichnung Toxikopathologie stehen und die Anerkennung als Weiterbildungsstätte besitzen. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

VI. Ausnahmeregelung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs zur Weiterbildungsordnung als Fachtierarzt für Pathologie im Teilgebiet Toxikopathologie tätig ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Teilgebietsbezeichnung erhalten, wenn er mindestens die gleiche Zeit in diesem Teilgebiet tätig war, welche der Mindestdauer der Weiterbildungszeit entspricht.

14. Zusatzbezeichnung Wirtschaftsgeflügel

I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung aller Arten von Wirtschaftsgeflügelzuchten und -haltungen, wobei unter den Begriff Wirtschaftsgeflügel alle lebensmittelliefernden Spezies der Klasse Aves zählen

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Tätigkeit

- an einer Klinik für Geflügel einer tierärztlichen Bildungsstätte
- an einer einschlägigen tierärztlichen Klinik
- in einer einschlägigen Fachtierarztpraxis
- bei einem Geflügelgesundheitsdienst
- in einer Praxis mit geeigneter Ausstattung und entsprechendem Patientengut

B.

Teilnahme an einem von der Landestierärztekammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst

C.

Nachweis der Teilnahme an 20 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung und Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation

D.

Vorlage von 50 Fallberichten unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog angegebenen Inhalte

IV. Wissensstoff

Erweiterte Kenntnisse zu allen unter Punkt I. genannten Geflügelarten und umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie
2. Betriebsmanagement, Geflügelhaltung, Tierschutz
3. Geflügelzucht, Brut und Aufzucht
4. Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
5. Infektiöse und nichtinfektiöse Erkrankungen einschließlich Zoonosen
6. Klinische, pathologisch-anatomische und histologische sowie Laboratoriumsdiagnostik
7. Hygiene, Immunprophylaxe (inkl. Impftechniken) und Therapie
8. Schlachthygiene
9. Einschlägige Rechtsvorschriften

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Punkt III. A.
2. Wissenschaftlich geleitete Institute und ähnliche Einrichtungen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Leistungskatalog

1. Fallberichte über nichtinfektiöse Erkrankungen: Stoffwechselerkrankungen, Verhaltensstörungen, Haltungs- und managementbedingte Erkrankungen
2. Fallberichte über infektiöse Erkrankungen einschließlich Zoonosen
3. Beurteilung von Futtermitteln sowie Untersuchungen auf schädliche Inhaltsstoffe
4. Bestandsbetreuung
5. forensische Tätigkeit
6. Immunprophylaxe
7. Tierhygiene, Biosecurity

Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

15. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde

I. Aufgabenbereich

Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang**A.**

Theoretische und praktische Weiterbildung auf dem Gebiet der konservierenden, prothetischen, parodontalen, kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Therapie von Missbildungen und Erkrankungen der Maulhöhle und Zähne in einer nachweislich hinreichend ausgestatteten Zahnstation tierärztlicher Bildungsstätten oder eigener oder fremder Praxis. Hierbei sind Nachweise über dokumentierte Behandlungsfälle zu führen.

B.

Nachweis der Teilnahme (60 Stunden) an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen über Themen der Tierzahnheilkunde. Bei Teilnahme an anderen zahnheilkundlichen Veranstaltungen, Hospitationen, Gasthörerveranstaltungen oder ausländischen Fortbildungen erfolgt Anerkennung durch den Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an solchen anderen Veranstaltungen wird auf die vorgegebene Zeit angerechnet.

C.

Vorlage einer Publikation gem. § 5 Abs. 13

IV. Wissensstoff

Theoretisches und praktisches Spektrum der praxisrelevanten Zahn- und Maulerkrankungen der Tiere. Methoden konservierender und prothetischer Wiederherstellung von Zähnen einschließlich Werkstoffkunde. Genese ggf. Kieferchirurgische Methoden; Instrumentenkunde.

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

Siehe III. A. Auf Antrag können Weiterbildungsabschnitte im Ausland oder an zahnärztlichen Einrichtungen anerkannt werden.

16. Zusatzbezeichnung Zier-, Zoo- und Wildvögel

I. Aufgabenbereich

Der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit von Zier-, Zoo- und Wildvögeln

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit
– an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte
– an einer einschlägigen tierärztlichen Klinik
– in einer einschlägigen Fachtierarztpraxis
– in der eigenen Praxis mit geeigneter Ausstattung und entsprechendem Patientengut

B. Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Fachkurs, der mindestens 40 Stunden umfasst

C. Nachweis der Teilnahme an 20 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung oder Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation oder Nachweis eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages

D. Vorlage von 50 Fallberichten unter Berücksichtigung der im Leistungskatalog (Anlage) angegebenen Inhalte

IV. Wissensstoff

Erweiterte Kenntnisse zu allen unter I. genannten Tiergruppen und umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie
2. Haltung, Fütterung und Zucht
3. Klinische Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen (Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie)
4. Zoonosen
5. Artenschutz
6. Einschlägige Rechtsvorschriften

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Einrichtungen gemäß Punkt III.1.
2. Wissenschaftlich geleitete Institute, zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Sonstige Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

Anlage zur Zusatzbezeichnung Zier-, Zoo- und Wildvögel:

Leistungskatalog

1. Fallberichte über innere Erkrankungen: Infektions-, Haut-, Organ-, Stoffwechselerkrankungen, endokrine Störungen, Zoonosen
2. Chirurgische Behandlungen: Erkrankungen des Kopfes einschließlich der Augen, Erkrankungen der Verdauungsorgane, des Harn- und Geschlechtsapparates sowie des Bewegungsapparates

3. Anästhesie und Analgesie
4. Röntgen- und Ultraschalluntersuchung
5. Blutentnahme und -untersuchung
6. Endoskopie und Entnahme von Biopтатаen
7. Zytologische und mikrobiologische Diagnostik

Einzelne Leistungen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

17. Zusatzbezeichnung Bienen

I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern, Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie über Zucht und Haltung von Bienen.

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit einschlägigen Patientengut oder einem Institut mit einschlägigem Aufgabenbereich
- B. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten oder vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Bienenkrankheiten mit insgesamt 60 Stunden

C. Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Die anderen 20 Fälle sind in Form von Patientenkartens oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen.

IV. Wissensstoff

1. Biologie der Bienen insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie
2. Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten und Vergiftungen
3. Prophylaxe von Bienenkrankheiten und Bienenschäden
4. Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet

2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut
3. Wissenschaftlich geleitete Forschungseinrichtungen oder Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

18. Zusatzbezeichnung Dermatologie

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Hautkrankheiten bei Tieren

II. Weiterbildungszeit 2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit auf dem Gebiet der Dermatologie an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder tierärztlichen Fachkliniken oder Fachpraxen.

B. Zeiten, in denen während der Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Kleintiere oder Innere Medizin überwiegend auf dem Gebiet der Dermatologie gearbeitet wurde, können bis zu einem Jahr, entsprechende Tätigkeiten in einem Institut für Veterinär-Pathologie können bis zu einem halben Jahr angerechnet werden.

C. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF-anerkannter fachbezogener Fortbildung und Vorlage von 2 fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen oder Nachweis von 2 fachbezogenen wissenschaftlichen Vorträgen.

D. Dokumentation von 25 abgeschlossenen Therapiefällen, davon 5 ausführlich mit Literaturhinweisen. Die ausführlichen Falldokumentationen müssen Vorgeschichte, Problemdarstellung ausführliche Verhaltensanamnese, Differenzialdiagnose, Diagnose und Beschreibung der Therapiemaßnahmen und Verlaufskontrolle enthalten. Die anderen 20 Fälle können in Form von Patientenkartens oder ähnlichen Aufzeichnungen vorgelegt werden. Es müssen mindestens zwei verschiedene Tierarten vertreten sein.

IV. Wissensstoff

Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten bei Tieren mit Schwerpunkten:

1. Probenahmen (Biopsie, Abstriche, Geschabsel, parasitologische, bakteriologische und mykologische Probenahmen, Aufbereitung und Versand von Proben)

2. Beurteilung von zytologischen und mikrobiologischen Präparaten
 3. Durchführung und Beurteilung von Allergietests
 4. Besondere endokrinologische, immunologische und mikrobiologische Kenntnisse
- Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet.

19. Zusatzbezeichnung Zierfische

I. Aufgabenbereich

Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfischen unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V. über mindestens 2 Jahre Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie oder Pathologie oder in Zoologischen Gärten jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter fachtierärztlicher Leitung können bis zu 6 Monaten anerkannt werden.

B. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden über Themen der Haltung und der Krankheiten von Zierfischen.

IV. Wissensstoff

1. Eingehende Kenntnisse bei Gartenteichfischen – insbesondere Koi-Karpfen und Goldfischen – und bei der in der Aquaristik enthaltenen Süß- und Seewasserfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere).
2. Besondere Kenntnisse über Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und Transport der unter Nr. 1 genannten Tiere.
3. Grundlagen der Wasserchemie, Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischteichen.

4. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes. Die Kenntnisse zu Abschnitt IV. sind in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, Institute oder Zoeeinrichtungen mit einschlägigem repräsentativen Patientengut.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren einschlägigen Arbeitsgebiet.

VI. Ausnahmeregelung

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich Zierfische nachweisen kann oder Fachtierarzt für Fische ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung erhalten, sofern er eine Prüfung ablegt.



Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt**Geschäftsstelle:**

Freiimfelder Str. 4, 06112 Halle (Saale)
Tel. (03 45) 57 54 12-0, Fax (03 45) 57 54 12-20,
E-Mail: poststelle@taek-lsa.de,
Internet: www.tieraerztekammer-sachsen-anhalt.de

Konto: Saalesparkasse,
Kto.-Nr. 3 820 86 242 (BLZ 800 537 62)

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag bis Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Versorgungswerk: Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Thüringen,
Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf),
Tel. (0 30) 81 60 02 62
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin,
Kto.-Nr. 0 003 341 410 (BLZ 300 606 01)